

# **Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2017**

von Prof. *Dr. Heiko Sauer*, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einführung</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Funktion und Gegenstand des Berichts</b> .....	<b>4</b>
<b>II. Kurzer Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs         im Jahr 2017</b> .....	<b>6</b>
<b>III. Hinweise zur Nutzung des Berichts</b> .....	<b>7</b>
<b>B. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs</b> .....	<b>8</b>
<b>I. Strafrecht mit Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht und         Maßregelvollzugsrecht</b> .....	<b>8</b>
1. K. und A. gegen Russland (unterschiedliche Grundsätze für die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe) .....	8
2. H. gegen die Niederlande (Berufungsverhandlung in Abwesenheit).....	9
3. B. gegen Norwegen (Zeugnisverweigerungsrecht von Journalistinnen und Journalisten) .....	11
4. J. gegen Litauen (Internetzugang im Strafvollzug) .....	12
5. R. u.a. gegen Rumänien (Haftbedingungen in Rumänien).....	13
6. R. gegen Belgien (Sprachprobleme im Maßregelvollzug).....	14
<b>II. Familienrecht (mit Schutz vor häuslicher Gewalt)</b> .....	<b>15</b>
7. K.N. gegen Polen (Umgangsrecht).....	15
8. T. gegen Italien und D.M.D. gegen Rumänien (positive Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf häusliche Gewalt).....	17
9. P. und C. gegen Italien – rechtliche Konsequenzen einer Leih- mutterschaft im Ausland.....	19
<b>III. Arbeitsrecht (mit Recht des öffentlichen Dienstes und Recht der         sozialen Sicherung)</b> .....	<b>21</b>
10. B. gegen Rumänien – Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz.....	21
11. M. gegen Kroatien (arbeitsrechtliche Konsequenzen des Whistleblowings) .....	22
12. S. gegen Frankreich (Haftungsumfang in der gesetzlichen Unfallversicherung) .....	24
13. F. gegen Ungarn (Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Altersrente) .....	25
<b>IV. Öffentliches Recht</b> .....	<b>26</b>
<b>i. Migrationsrecht</b> .....	<b>26</b>
14. I. und A. gegen Ungarn (Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Transitzonen an der Staatsgrenze sowie Zurückweisung an sichere Drittstaaten) .....	26

15. A. gegen Schweiz (Abkehr vom Islam als Verfolgungsgrund) .....	27
<b>ii. Allgemeines Ordnungsrecht</b> .....	<b>29</b>
16. D. gegen Belgien sowie B. und O. gegen Belgien (Vollverschleierung im öffentlichen Raum).....	29
<b>iii. Gesundheitsrecht</b> .....	<b>30</b>
17. L. gegen Portugal (positive Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Mängel des Gesundheitssystems) .....	30
18. G. gegen Vereinigtes Königreich (Behandlungsabbruch bei einem todkranken Kind).....	32
<b>iv. Schulrecht</b> .....	<b>33</b>
19. O. und K. gegen Schweiz (Verpflichtung zur Teilnahme am koedu- kativen Schwimmunterricht) .....	33
<b>v. Personenstandsrecht</b> .....	<b>35</b>
20. A.P. u.a. gegen Frankreich (Personenstandsänderung bei Trans- sexualität) .....	35
<b>vi. Staatsangehörigkeitsrecht</b> .....	<b>36</b>
21. B. gegen Frankreich (Staatstreue im Einbürgerungsverfahren).....	36
<b>vii. Datenschutzrecht</b> .....	<b>37</b>
22. A. und M. gegen Montenegro (Videoüberwachung von Hörsälen).....	37
<b>V. Nationales Verfahrensrecht (Gerichtsverfassungsrecht, Verfassungs- prozessrecht und Zivilprozessrecht)</b> .....	<b>39</b>
23. H. gegen Bosnien-Herzegowina (Tragen einer religiösen Kopf- bedeckung als Missachtung des Gerichts).....	39
24. S. u.a. gegen Mazedonien (mündliche Verhandlung im Verfassungs- prozess).....	40
25. V. gegen Slowenien (Zwangsversteigerung wegen Bagatellforderung).....	41
<b>VI. Verfahrensrecht und besondere Auslegungsfragen der EMRK</b> .....	<b>43</b>
26. M.F. gegen Portugal (Nr. 2) (Erneute Konventionsverletzung durch fehlende Beseitigung einer als konventionswidrig festgestellten gerichtlichen Entscheidung).....	43
27. H. gegen Vereinigtes Königreich (Zulässigkeit einer wiederholten Beschwerde) .....	45
28. B. u.a. gegen Ukraine (Kompetenzverteilung bei der Umsetzung von Piloturteilen).....	46
29. M. gegen Georgien (Auslegung von Art. 18 EMRK) .....	47
<b>C. Register</b> .....	<b>49</b>
<b>I. Sachverzeichnis</b> .....	<b>49</b>
<b>II. Verzeichnis der betroffenen Konventionsrechte</b> .....	<b>51</b>

## A. Einführung

### I. Funktion und Gegenstand des Berichts

Der folgende Bericht gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland aus dem Jahr 2017. Angesichts der Orientierungswirkung, die den Entscheidungen des Gerichtshofs zur Auslegung und Anwendung der einzelnen Konventionsrechte schon aus völkerrechtlicher Sicht (s. etwa *Breuer*, in: Karpenstein/Mayer [Hrsg.], EMRK, 2. Aufl. 205, Art. 46 Rn. 43 ff.), vor allem aber von Verfassung wegen zukommt (s. zusammenfassend BVerfGE 128, 326 [366 ff.]; 137, 273 [320 f.]), sind die gegen andere Staaten ergangenen Urteile des EGMR auch für Deutschland von Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit von einer „faktischen Präzedenzwirkung“ der Spruchpraxis des Gerichtshofs (BVerfGE 128, 326 [368]), die bei der Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts einschließlich der Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen sind. Die Aufgabe der deutschen Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender besteht dabei darin, die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen, innerstaatliches Recht im Einklang mit den Vorgaben der Konvention auszulegen und gegebenenfalls nachvollziehbar zu begründen, warum – namentlich legitimiert durch kollidierendes Verfassungsrechts – diesen Vorgaben ausnahmsweise nicht gefolgt wird (s. BVerfGE 111, 307 [324 f.]; 128, 326 [371 f.]; 137, 273 [321]). Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn diejenigen Urteile des Gerichtshofs bekannt sind, die für die deutsche Rechtsordnung von Bedeutung sind. Dementsprechend will dieser Bericht bezogen auf den Berichtszeitraum 2017 über diejenigen Entscheidungen des EGMR informieren, die gerade auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse sein können. Darin liegt der besondere Blickwinkel des Berichts, an dem sich die Auswahl der Entscheidungen orientiert (vom „Umdenken“ eines völkerrechtlichen Vertrages in den Kontext der „aufnehmenden“ Rechtsordnung spricht insoweit BVerfGE 128, 326 [370]).

Urteile des Gerichtshofs, die in keiner spezifischen Verbindung gerade zur deutschen Rechtslage stehen, etwa weil die beanstandeten Regelungen oder Praktiken im deutschen Recht keine Parallelen aufweisen oder ein bestimmtes Problem in Deutschland schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auftritt, wurden deshalb auch dann nicht in den Bericht aufgenommen, wenn sie aus einem menschenrechtlichen Blickwinkel oder aus anderen Gründen völkerrechtlich von größerer Bedeutung sind. Hier sind als einige Beispiele zu nennen: EGMR, Zulässigkeitsentscheidung vom 13.6.2017, M. u.a. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 22962/15 u.a. (Unanwendbarkeit von Art. 3 ZP 1 auf das schottische Unabhängigkeitsreferendum); EGMR, Urteil vom 2.2.2017, N. gegen

Russland, Nr. 29580/12 (Verhaftung und andere Maßnahmen gegen einen Gegner des amtierenden politischen Regimes); T. u.a. gegen Russland, Urteil vom 13.4.2017, Nr. 26562/07 u.a. (betreffend die gewaltsame Beendigung der Geiselnahme in einer Schule von Beslan); EGMR, Urteil vom 4.4.2017, G. gegen Zypern und Türkei, Nr. 36925/05 – Verweisung an die Große Kammer (u.a. betreffend Maßnahmen der „Türkischen Republik Nordzypern“); EGMR, Urteil vom 26.10.2017, R. und S. gegen Österreich, Nr. 28475/12 (keine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK durch die Beschränkung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf homosexuelle Paare); EGMR, Urteil vom 14.12.2017, O. u.a. gegen Italien, Nr. 26431/12 u.a. (Anerkennung von im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften); EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 23.2.2017, T. gegen Italien, Nr. 43395/05 (Zulässigkeit und Bestimmtheit von präventiven Überwachungsmaßnahmen); EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 27.6.2017, S. u.a. gegen Finnland, Nr. 931/13 (Einschreiten gegen die Veröffentlichung von Steuerdaten durch ein privates Unternehmen); EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 6.11.2017, G. gegen Niederlande, Nr. 43494/09 (Vereinbarkeit einer Genehmigungspflicht zur Wohnsitznahme zur Vermeidung sozialer Ghattobildung mit Art. 2 ZP 4); EGMR, Urteil vom 25.7.2017, C. gegen Portugal (Diskriminierung auf Grund des Geschlechts); EGMR, Urteil vom 3.10.2017, N.D. u.a. gegen Spanien (Verletzung des Verbots der Kollektivausweisung); EGMR, Zulässigkeitsentscheidung vom 19.9.2017, T. gegen Vereinigtes Königreich (offensichtliche Unbegründetheit einer Beschwerde gegen die Ablehnung der Zustellung einer auf die Haftung eines Internetproviders für rechtswidrige Kommentare auf einem Blog gerichteten Klage im Ausland); und EGMR, Urteil vom 7.3.2017, R.L. u.a. gegen Dänemark, Nr. 52629/11 (Vereinbarkeit der Verweigerung einer Vaterschaftsanfechtung durch den rechtlichen Vater mit Art. 8 Abs. 1 EMRK). Damit gibt der Bericht keinen umfassenden Überblick über wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs aus dem Berichtszeitraum; er beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung der gerade aus deutscher Sicht wichtigen Entscheidungen.

Für den Bericht wurden die 19 Urteile der Großen Kammer, die 526 Urteile der Kammern sowie einige Zulässigkeitsentscheidungen aus dem Berichtszeitraum ausgewertet\*. Nachfolgend werden insgesamt 31 Entscheidungen des Gerichtshofs dargestellt (da in zwei Fällen zwei Verfahren im Hinblick auf eine starke inhaltliche Verwandtschaft in einer Darstellung zusammengefasst wurden, ergeben sich 29 Urteilsdarstellungen). Zwei Entscheidungen wurden angesichts ihrer Bedeutung trotz der zwischenzeitlichen Verweisung der Verfahren an die Große Kammer, die damit erneut in der Sache ent-

---

\* Bei der Sichtung des umfangreichen Entscheidungsmaterials haben mich meine Mitarbeiterin Frau *Constanze Schwindt-Lademann* sowie von studentischer Seite Frau *Pola Brünger* und Herr *Valentin Urban* ebenso tatkräftig wie hervorragend unterstützt. Hierfür gebührt ihnen mein ganz herzlicher Dank.

scheiden wird (s. Art. 43 Abs. 3 EMRK), in den Bericht aufgenommen (unten Nr. 6 und Nr. 14).

## **II. Kurzer Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2017**

Auch im Berichtszeitraum 2017 erstreckte sich die Rechtsprechung des EGMR auf nahezu alle denkbaren Sachgebiete der innerstaatlichen Rechtsordnungen. Dabei waren die nach wie vor sehr zahlreichen Urteile beispielsweise über konventionswidrige Haftbedingungen, über die Misshandlung von Personen durch staatliche Sicherheitskräfte, über die fehlende Vollstreckung rechtskräftiger Urteile oder über Rechtsschutzlücken bzw. überlange Verfahrensdauer im Rahmen der Untersuchungshaft für die Zwecke dieses Berichts grundsätzlich nicht näher zu betrachten, geht es dabei doch regelmäßig um strukturelle Probleme der Rechtsordnungen der betroffenen Vertragsstaaten, die in der deutschen Rechtsordnung keine Parallelen finden (zwei Fälle haben indes auch für Deutschland Bedeutung, s. unten Nr. 5 und Nr. 28). Von Interesse sind demgegenüber namentlich diejenigen Entscheidungen, die sich mit Regelungen oder Problemen beschäftigen, die grundsätzlich auch in Deutschland bestehen. Solche Entscheidungen sind auch im Jahr 2017 für das Strafrecht, das öffentliche Recht und das Zivilrecht – mit deutlichem quantitativen Schwerpunkt in den beiden erstgenannten Bereichen – zu verzeichnen. Von besonderem Interesse sind aus dem erweiterten Bereich des Strafrechts etwa Urteile zum Internetzugang im Strafvollzug (Nr. 4), zum auch sprachlich geeigneten Therapieangebot im Maßregelvollzug (Nr. 6) und wegen seiner Bedeutung für Auslieferungen nach Rumänien auch zu den Haftbedingungen in Rumänien (Nr. 5) zu nennen. Aus dem Bereich des Familienrechts haben die Entscheidungen zu den positiven Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf umgangsrechtliche Entscheidungen (Nr. 7) und zu den rechtlichen Konsequenzen der Geburt eines Kindes durch die Inanspruchnahme einer Leihmutter im Ausland (Nr. 9) besonderes Gewicht. Für den Bereich des Arbeitsrechts sind die Entscheidungen zur heimlichen Überwachung am Arbeitsplatz (Nr. 10) und zum Whistleblowing (Nr. 11) zu nennen. Im Bereich des öffentlichen Rechts dürfte angesichts der politischen Diskussion in Deutschland bzw. auf Grund der Praxisrelevanz des Problems den migrationsrechtlichen Entscheidungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Transitzonen an der Staatsgrenze (Nr. 14) sowie zur Abkehr vom Islam als Nachverfolgungsgrund (Nr. 15) besondere Bedeutung zukommen. Aber auch zu anderen Bereichen des öffentlichen Rechts sind im Jahr 2017 wichtige Entscheidungen des EGMR ergangen, etwa zur Vollverschleierung im öffentlichen Raum (Nr. 16), zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht (Nr. 19) oder zur Videoüberwachung von Hörsälen (Nr. 22); zu nennen sind aus dem Bereich des gerichtlichen Verfahrensrechts schließlich Entscheidungen zum Tragen religiöser

Kleidung von Prozessbeteiligten (Nr. 23) und zur Unzulässigkeit einer Zwangsversteigerung wegen einer Bagatellforderung (Nr. 24). Im Bereich des konventionseigenen Rechtsschutzsystems hat der Gerichtshof sich schließlich mit Fragestellungen von Wiederholungsbeschwerden (Nr. 26 und Nr. 27), mit der Kompetenzverteilung bei der Umsetzung von Piloturteilen (Nr. 28) und mit der Auslegung von Art. 18 EMRK (Nr. 29) beschäftigt.

### **III. Hinweise zur Nutzung des Berichts**

Alle Entscheidungen sind im Kopfbogen der einzelnen Darstellungen mit abgekürztem Fallnamen, Datum und Beschwerdennummer bezeichnet. Auf der Grundlage dieser Angaben sind die Entscheidungen der vom EGMR angebotenen Datenbank HUDOC (verfügbar unter <http://www.echr.coe.int> unter case-law) problemlos zugänglich. Im Rahmen des Kopfbogens wird außerdem darauf hingewiesen, welche Konventionsrechte betroffen sind und ob der Gerichtshof eine Verletzung festgestellt hat oder nicht. Überdies wird zum Zweck der schnellen Einordnung der Entscheidung eine Betreffzeile angegeben. Hinweise auf nicht-amtliche deutsche Übersetzungen der Entscheidungen wurden ebenfalls aufgenommen (einen Überblick über deutsche Übersetzungen von Entscheidungen des EGMR bietet die von Prof. Dr. *Marten Breuer* angebotene Website <http://www.egmr.org>). Die Darstellung der einzelnen Entscheidung erfolgt jeweils in drei Schritten: Zunächst wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt einschließlich der Rügen des Beschwerdeführers (Bf.) dargestellt (unter a.). Dann folgt eine Darstellung der Feststellungen des Gerichtshofs (unter b.). Schließlich wird in einem letzten Abschnitt der Bezug zur deutschen Rechtsordnung hergestellt (unter c.). In diesem Rahmen wird erläutert, inwiefern die jeweilige Entscheidung für die deutsche Rechtsordnung von Interesse ist; soweit vorhanden, werden Parallelvorschriften genannt. Darüber hinaus wird die Behandlung des jeweiligen Problems im deutschen Recht teilweise unter Angabe von Nachweisen kurz erläutert. Konkrete Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit der deutschen Rechtslage mit der Konvention enthält dieser Teil jedoch nicht; dies abschließend zu beurteilen, ist nicht die Aufgabe des vorliegenden Berichts. Außerdem wird im Rahmen der Einordnung der Entscheidung teilweise auf mit ihr im inhaltlichen Zusammenhang stehende Urteile des EGMR aus dem Berichtszeitraum sowie auf frühere Entscheidungen und ihre Darstellung in den vorangegangenen Jahresberichten hingewiesen. Die leichte Auffindbarkeit einzelner, aus einem spezifischen Blickwinkel der Nutzerinnen und Nutzer interessanter Entscheidungen soll durch eine an Sachmaterien orientierte Gliederung des Berichts, durch die schlagwortartige Darstellung der Entscheidungen im Inhaltsverzeichnis und durch die Ergänzung des Berichts im Register ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird der Bericht nicht

nur um ein Stichwortverzeichnis, sondern auch um ein nach den einzelnen betroffenen Konventionsrechten aufgeschlüsseltes Register ergänzt.

## **B. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs**

### **I. Strafrecht mit Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht und Maßregelvollzugsrecht**

*1. K. und A. gegen Russland (unterschiedliche Grundsätze für die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe)*

**K. und A. gegen Russland, Urteil der Großen Kammer vom 24.1.2017, Nr. 60367/08 u.a. – keine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Zulässigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Personengruppen bei der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

a) Die Bf. wurden wegen versuchter bzw. vollendeter Tötungsdelikte, die sie als volljährige Männer begangen hatten, zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Das innerstaatliche Recht sieht vor, dass eine solche Strafe nicht gegen Männer verhängt werden kann, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre bzw. zum Verurteilungszeitpunkt über 65 Jahre alt sind; gegen Frauen ist die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe generell ausgeschlossen. Dadurch sehen sich die Bf. unter Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 EMRK unzulässig diskriminiert.

b) Die Große Kammer stellt mit einer Mehrheit von 16 Stimmen fest, dass eine Altersdiskriminierung nicht vorliegt. Umstritten war die Frage der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, in der eine Konventionsverletzung mit 10 gegen 7 Stimmen verneint wird. In Bezug auf die Besserstellung jüngerer und älterer Straftäter werden für erstere ihre typische Unreife, der Resozialisierungsgrundsatz und der insoweit international bestehende Konsens betont; für letztere weist der Gerichtshof darauf hin, dass er in seiner Rechtsprechung stets betont habe, dass die Entlassungsmöglichkeit nicht nur in der Theorie bestehen dürfe. Ausgehend von der Beobachtung, dass die staatlichen Regelungen in Bezug auf die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe innerhalb des Europarats und weltweit sehr heterogen seien, geht die Kammermehrheit namentlich in Bezug auf die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen von einem beträchtlichen Einschätzungsspielraum der Staaten aus (Z. 84 f.); angesichts des generellen in-

ternationalen Trends zur Verbesserung der Rechtsstellung der Frauen sei dieser nicht überschritten worden. Diese Feststellung wird in mehreren concurring und dissenting opinions unter Hinweis darauf kritisiert, dass die Kammermehrheit die für eine Ungleichbehandlung aus Gründen des Geschlechts an sich notwendigen sehr gewichtigen Gründe nicht einmal angegeben habe.

c) In Deutschland kann gegen Straftäter, die zum Tatzeitpunkt Jugendliche waren, eine Freiheitsstrafe von höchstens 10 Jahren verhängt werden (§§ 5 Abs. 2, 18 Abs. 1 JGG). Soweit auf Heranwachsende nach Maßgabe von § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht angewendet wird, kann gem. § 105 Abs. 3 JGG eine Freiheitsstrafe von höchstens 15 Jahren verhängt werden; soweit das allgemeine Strafrecht angewendet wird, kann das Gericht an Stelle einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 106 Abs. 1 JGG auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren erkennen. Auch das deutsche Strafrecht behandelt also im Hinblick auf die lebenslange Freiheitsstrafe verschiedene Personengruppen unterschiedlich. Eine solche Ungleichbehandlung aus Gründen des Alters hat der Gerichtshof nunmehr mit deutlichen Worten als unproblematisch angesehen, während das deutsche Recht eine Ungleichbehandlung aus Gründen des Geschlechts in diesem Zusammenhang nicht kennt.

## *2. H. gegen die Niederlande (Berufungsverhandlung in Abwesenheit)*

### **H. gegen die Niederlande, Urteil vom 14.2.2017, Nr. 30749/12 – Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c) EMRK**

Das Verfahren betrifft die Zulässigkeit einer Berufungsverhandlung im Strafverfahren in Abwesenheit des Angeklagten.

a) Dem Bf. wurde vorgeworfen, an der Folterung und Ermordung eines Mannes beteiligt gewesen zu sein, der bei der Einfuhr mehrerer Tonnen Haschischs einen Teil davon für sich abgezweigt hatte. Der Bf. wurde in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von vierinhalb Jahren verurteilt und nach Verbüßung von zwei Dritteln dieser Strafe aus der Haft entlassen, bevor über die von ihm und von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung entschieden war. Wenige Wochen vor dem für die Berufungsverhandlung angesetzten Termin wurde der Bf. wegen der illegalen Einfuhr von Betäubungsmitteln in Norwegen festgenommen und später dort zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Der Bevollmächtigte des Bf. beantragte, die Überstellung des Bf. für die Durchführung der Verhandlung zu erwirken oder den Termin zu verlegen. Das Gericht wies darauf hin, dass die begehrte Überstellung rechtlich ausgeschlossen sei. Es kam in einer Abwägung der für und gegen die Terminverlegung sprechenden Gründe zu dem Ergebnis, dass die Verhandlung

in Anwesenheit des Bevollmächtigten des Bf. durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage wurde der Bf. zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Dieser macht nun eine Verletzung seines Verteidigungsrechts aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c) EMRK geltend.

b) Mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erkennt die Kammer auf eine Verletzung dieser Garantie. Der Bf. habe an einer Verhandlung teilnehmen wollen, die dazu geführt habe, dass er nach der Verbüßung der in Norwegen gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe eine weitere Freiheitsstrafe in seinem Heimatstaat verbüßen müsse. Deshalb hätte sich das Gericht darum bemühen müssen, die Teilnahme des Bf. an der Verhandlung sicherzustellen. Zwar gehe die Tatsache, dass er an der Teilnahme am anberaumten Termin gehindert war, auf sein eigenes Verhalten zurück; aber die persönliche Verhandlungsteilnahme könne auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Abschluss des Strafverfahrens weder durch die eigene Anwesenheit bei der erstinstanzlichen Verhandlung noch durch die Anwesenheit seines Bevollmächtigten im Berufungsverfahren aufgewogen werden. Dagegen wendet sich die dissenting opinion des niederländischen ad hoc-Richters mit deutlichen Worten, habe der Bf. sich doch von dem bereits anberaumten Termin nicht von einer weiteren Durchführung seiner Drogengeschäfte abhalten lassen und insofern sein Nichterscheinen selbst verschuldet.

c) In Deutschland ist die Durchführung einer Berufungsverhandlung nach Maßgabe von § 329 StPO grundsätzlich auch ohne die Anwesenheit des Angeklagten möglich. Dabei kommt es in den unterschiedlichen Konstellationen auf unterschiedliche Voraussetzungen an; insbesondere kann bei einer Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den abwesenden Angeklagten nur verhandelt werden, wenn seine Anwesenheit nicht im Sinne von § 329 Abs. 2 StPO erforderlich ist. In einigen Konstellationen kommt es nach § 329 StPO aber auch darauf an, ob eine Abwesenheit des Angeklagten „genügend entschuldig“ ist. Dabei geht es darum, ob ihm wegen seines Ausbleibens billigerweise ein Vorwurf gemacht werden kann, was auf der Grundlage einer Abwägung zu entscheiden ist (s. *Quentin*, in: Knauer/Kudlich/Schneider [Hrsg.], Münchner Kommentar zur StPO, 2016, § 329 Rn. 29), wie sie im Ausgangsfall das niederländische Berufungsgericht vorgenommen hat. Deshalb ist es auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse, dass der EGMR davon ausgeht, seine Abwesenheit könnte einem Angeklagten auch dann nicht vorgeworfen werden, wenn er auf Grund nachgewiesenen eigenen Verhaltens anderweitig in Haft sitzt. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass § 329 StPO in der Vergangenheit in der Folge der Rechtsprechung des EGMR geändert werden musste (s. EGMR, Urteil vom 8.11.2012, N. gegen Deutschland, Nr. 30804/07, deutsche Übersetzung in NStZ 2013, S. 350).

3. B. gegen Norwegen (Zeugnisverweigerungsrecht von Journalistinnen und Journalisten)

**B. gegen Norwegen, Urteil vom 5. Oktober 2017, Nr. 21272/12 – Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten in Fällen, in denen die Herkunft einer Information bereits bekannt ist.

a) Die Bf. veröffentlichte Informationen über Unstimmigkeiten in einem börsennotierten Unternehmen, die zu einem Kursverfall führten. Später stellte sich heraus, dass sie bewusst zu der Informationsweitergabe eingesetzt worden war. Ihr Informant wurde wegen der Manipulation des Börsenkurses strafrechtlich verfolgt. In diesem Strafverfahren sollte die Bf. nähere Angaben über ihre Kontakte mit dem Angeklagten machen; sie verweigerte aber die Aussage und wurde daraufhin durch Gerichtsbeschluss zur Aussage verpflichtet, da die Identität ihrer Quelle bereits bekannt sei. Dadurch sieht sie ihr Recht aus Art. 10 Abs. 1 EMRK als verletzt an.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung einstimmig fest. Sie knüpft an die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Schutz journalistischer Quellen an, stellt aber ausdrücklich fest, dass die Frage eines Rechts zur Zeugnisverweigerung für den Fall, dass ein Informant bereits feststeht, in der Rechtsprechung noch nicht geklärt worden sei (Z. 74). Die Kammer ist der Auffassung, dass der Quellenschutz durch das eigene Verhalten von Informanten nicht aufgehoben werden könne. Zwar sei in diesem Fall von einem schwächeren Schutzstandard nach Art. 10 Abs. 1 EMRK auszugehen; eine Verhältnismäßigkeitsprüfung müsse aber dennoch vorgenommen werden (Z. 75 f.). Im Ergebnis kommt die Kammer zu dem Schluss, die Verpflichtung zur Aussage sei namentlich deshalb unverhältnismäßig gewesen, weil diese Aussage angesichts der umfassenden Angaben des Angeklagten für das Strafverfahren keine besondere Bedeutung gehabt habe.

c) Nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO besteht im deutschen Recht ein grundsätzliches Zeugnisverweigerungsrecht von Journalistinnen und Journalisten. Allerdings wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass von einem Zeugnisverweigerungsrecht nicht mehr auszugehen ist, wenn ein zu schützendes Vertrauensverhältnis zwischen dem Informanten und dem Berufsgeheimnisträger nicht mehr besteht. Dies wird unter anderem dann angenommen, wenn der Informant von sich aus die Informationsquelle nennt (s. BVerfG, Beschluss des Vorprüfungsausschusses vom 12.3.1982, 2 BvR 1112/81, NStZ 1982, S. 253; s. dazu *Percic*, in: Knauer/Kudlich/Schneider [Hrsg.], Münchner Kommentar zur StPO, 2014, § 53 Rn. 44). Unter dieser Prämisse dürfte es künftig bei der Auslegung von § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO nicht mehr allein auf die bereits erfolgte Offenlegung der Informa-

tionsquelle, sondern wie sonst auch auf die vom Gerichtshof entwickelten weiteren Faktoren ankommen.

#### 4. J. gegen Litauen (*Internetzugang im Strafvollzug*)

<b>J. gegen Litauen, Urteil vom 17. Januar 2017, Nr. 21575/08 – Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK</b>
--

Das Verfahren betrifft den Internetzugang im Strafvollzug.
--

a) Der Bf. wollte sich über Möglichkeiten eines Fernstudiums während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe informieren und wurde auf seine Anfrage vom Bildungsministerium auf eine von diesem betriebene Website hingewiesen. Die Haftanstalt lehnte es jedoch ab, dem Bf. einen Internetzugang zu ermöglichen, weil das innerstaatliche Recht diesen für Häftlinge jedenfalls implizit verbiete. Darin sah der Bf. eine Verletzung seines Rechts aus Art. 10 Abs. 1 EMRK.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung einstimmig fest. Sie betont zwar, dass sich aus Art. 10 Abs. 1 EMRK kein generelles Recht von Strafgefangenen auf Internetzugang ergebe (Z. 55), betont aber mehrfach die besondere Bedeutung, die der Nutzung des Internets zukomme und die auch im Hinblick auf die Resozialisierung von Strafgefangenen bestehe (Z. 62). Zwar könne der Regierung darin gefolgt werden, dass sich das geltend gemachte Verbot aus dem innerstaatlichen Recht zumindest der Sache nach ergebe (Z. 57). Ein generelles Verbot, das nicht im Einzelfall das Informationsinteresse des Betroffenen an bestimmten Websites mit den Anliegen des Strafvollzugs zum Ausgleich bringe, sei mit der Konvention aber nicht vereinbar; eine solche Einzelfallprüfung habe die Haftanstalt indes nicht vorgenommen (Z. 61).

c) Auch in Deutschland ist der Zugang von Inhaftierten zum Internet in der Diskussion (s. dazu bereits *Grabenwarter* u.a., EGMR-Rechtsprechungsbericht 2016, S. 6 f.); er wird aber vielfach restriktiv gehandhabt und ist in den Landesgesetzen teilweise nicht ausdrücklich geregelt. In diesem Zusammenhang ist zum einen die Aussage von Bedeutung, dass ein Zugangsverbot nicht schon deshalb zu beanstanden ist, weil es nicht explizit geregelt ist. Zum anderen und tendenziell noch wichtiger ist die Aussage, dass ein spezifisches Interesse am Zugang zu bestimmten Websites bestehen kann und dass deshalb der Antrag auf Zugangseröffnung nicht pauschal unter Hinweis auf allgemeine Anstaltsbelange abgelehnt werden darf. Vor diesem Hintergrund hat das Urteil in Fortsetzung einer Entscheidung aus dem Vorjahr (EGMR, K. gegen Estland, Urteil vom 19.1.2016, Nr.

17429/10) eigenständige Bedeutung und dürfte für die Vollzugspraxis in den Ländern von Interesse sein.

*5. R. u.a. gegen Rumänien (Haftbedingungen in Rumänien)*

**R. u.a. gegen Rumänien, Piloturteil vom 25.4.2017, Nr. 61467/12 u.a. – Verletzung von Art. 3 EMRK und Feststellung systemischer Mängel mit Abhilfeverlangen**

In dem Verfahren hat der Gerichtshof entschieden, dass und durch welche Maßnahmen Rumänien der strukturellen Überbelegung seiner Haftanstalten und den Konventionsstandard unterschreitenden Haftbedingungen entgegenwirken muss.

a) Die Bf. sind in unterschiedlichen Haftanstalten in Rumänien untergebracht. Sie beschwerten sich auf der Grundlage von Art. 3 EMRK über menschenunwürdige Zustände in den Haftanstalten, insbesondere über die Überbelegung der Anstalten und über gravierende Bau- und Hygienemängel.

b) Die Kammer stellt die Verletzung von Art. 3 EMRK in allen Fällen einstimmig fest. Die Schilderungen der Bf. befänden sich im Einklang mit den Zuständen, wie sie dem Gerichtshof aus zahlreichen gleich gelagerten Fällen bekannt seien, und mit internationalen Berichten. Darüber hinaus wendet die Kammer das Piloturteilsverfahren an (Z. 106 ff.). Sie erinnert daran, dass der Gerichtshof schon im Jahr 2012 (EGMR, Urteil vom 24.7.2012, S. gegen Rumänien, Nr. 35972/05, Z. 194 ff.) systemische Mängel im rumänischen Strafvollzug festgestellt hatte und dass seitdem in 150 weiteren Fällen eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Haftbedingungen in diesem Staat festgestellt worden sei. 3.200 weitere Verfahren seien hierzu anhängig. Dies erlaube den Schluss, dass die strukturellen Mängel fortbeständen. Auf dieser Grundlage wird Rumänien aufgegeben, innerhalb eines halben Jahres in Kooperation mit dem Ministerkomitee konkrete Maßnahmen zu entwickeln, die dem Problem der Überbelegung und der unzureichenden Haftbedingungen entgegenwirken sollen.

c) Das Urteil ist wegen der grundsätzlichen Aussagen zu den strukturellen Mängeln im rumänischen Strafvollzug auch für Deutschland von Interesse, namentlich im Hinblick auf Auslieferungen nach Rumänien. So hat das OLG München das Urteil des EGMR zum Anlass genommen, vom Fortbestehen systemischer Mängel in Rumänien auszugehen. Auf dieser Grundlage entschied es, dass die zuständige Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung nach Rumänien nicht ohne eine Würdigung der Haftbedingungen treffen dürfe, obwohl der Betroffene sich im vereinfachten Verfahren bereits mit der Auslieferung einverstanden erklärt hatte (OLG Mün-

chen, Beschluss vom 16.5.2017, 1 AR 188/17, bei juris). Für die Frage, ob derzeit Auslieferungen nach Rumänien überhaupt möglich sind, kommt dem Urteil des Gerichtshofs damit erhebliche Bedeutung zu (vgl. insoweit auch EGMR, Urteil vom 20.6.2017, M.O. gegen Schweiz, Nr. 41282/16, Z. 70 mit der Aussage, dass Abschiebungen nach Eritrea trotz der dortigen besorgniserregenden Menschenrechtslage nicht generell unzulässig seien).

*6. R. gegen Belgien (Sprachprobleme im Maßregelvollzug)*

**R. gegen Belgien, Urteil vom 18.7.2017, Nr. 18052/11 (inzwischen bei der Großen Kammer anhängig) – Verletzung von Art. 3 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Notwendigkeit therapeutischer Angebote in der Muttersprache des Betroffenen im Maßregelvollzug.

a) Der Bf. war in der Folge mehrerer Straftaten auf Grund einer psychischen Erkrankung 13 Jahre lang im Maßregelvollzug untergebracht. Er spricht nur deutsch, eine der drei Amtssprachen in Belgien. Er war jedoch im französischsprachigen Teil Belgiens in einer Einrichtung untergebracht, die über kein therapeutisches Personal mit deutschen Sprachkenntnissen verfügte. Der Bf. macht geltend, durch die Abwesenheit therapeutischer Angebote und seine allgemeine Isolation infolge der Sprachprobleme habe sich sein Gesundheitszustand verschlechtert, wodurch sein Recht aus Art. 3 EMRK verletzt worden sei. Ferner liege ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK vor.

b) Die Kammer stellt die Verletzung von Art. 3 EMRK einstimmig fest, verneint aber mit einer Mehrheit von 6 Stimmen einen weiteren Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK, da die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorgelegen hätten und die Einrichtung gemessen am Krankheitsbild des Bf. auch nicht generell ungeeignet gewesen sei. Dass die Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustands auf das Fehlen eines für den Bf. nutzbaren therapeutischen Angebots zurückgehe, habe dieser nachvollziehbar dargelegt. Es hätten keine hinreichend gewichtigen organisatorischen oder finanziellen Gründe dafür vorgelegen, dem Bf. kein sprachlich passendes Therapieangebot zu ermöglichen, zumal es um eine der Amtssprachen Belgiens gehe. Der Fall ist inzwischen bei der Großen Kammer anhängig.

c) Die Bedeutung des Urteils für die deutsche Rechtsordnung lässt sich nicht leicht einschätzen. Denn der Fall ist zum einen durch einige Besonderheiten (Dauer der Unterbringung, Beendigung der Zusammenarbeit mit einem externen deutschsprachigen Therapeuten aus finanziellen Gründen) und insgesamt durch einen ungewöhnlich laxen

Umgang mit der Problematik des Bf. gekennzeichnet, der schon im innerstaatlichen Gerichtsverfahren teilweise harsch kritisiert wurde. Zum anderen stellt der Gerichtshof auch darauf ab, dass dem Bf. eine Therapie in einer der Amtssprachen Belgiens verweigert worden sei, was eine Bedeutung des Urteils für die deutsche Rechtsordnung ausschließen könnte. Der EGMR stellt auf diesen Gesichtspunkt freilich mehr ergänzend als entscheidungstragend ab (Z. 91) und verwendet besondere Mühe auf die Hervorhebung der generellen Bedeutung eines für den Betroffenen auch in sprachlicher Hinsicht passenden Therapieangebots. Deshalb dürfte der Fall im Hinblick auf Personen mit Migrationshintergrund im Maßregelvollzug von allgemeinem Interesse sein.

## II. Familienrecht (mit Schutz vor häuslicher Gewalt)

### 7. K.N. gegen Polen (Umgangsrecht)

**K.N. gegen Polen, Urteil vom 10.1.2017, Nr. 32407/13 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft das Ausmaß der positiven Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Bezug auf das Recht auf Umgang mit dem eigenen Kind.

a) Der Bf. ist gehörlos und kommuniziert ausschließlich in Gebärdensprache. Er ist der Vater eines Sohnes, der eine vergleichbare Behinderung hat, aber auch verbal kommuniziert, ebenso wie seine Mutter, von der der Bf. nach der Geburt des gemeinsamen Kindes geschieden wurde. Das Verfahren betrifft nicht das gemeinsame Sorgerecht der Eltern, sondern nur den Umgang des Vaters mit dem bei seiner Mutter lebenden Sohn. Als dieser fünf Jahre alt war, begehrte der Bf. einen deutlich intensiveren Umgang mit seinem Sohn als zuvor vereinbart worden war; dieser Umgang sollte auch Besuche außerhalb des Zuhauses seines Sohnes und in Abwesenheit der Mutter umfassen. Die Anträge des Bf. wurden behördlich und gerichtlich unter Hinweis darauf abgelehnt, dass eine erweiterte Umgangsregelung nicht dem Kindeswohl diene. Dabei wurde vor allem darauf abgestellt, dass das Kind eine enge emotionale Bindung zu seiner Mutter, nicht jedoch zu seinem Vater aufgebaut habe, und dass die Anwesenheit der Mutter auch zur Überbrückung von Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem Bf. und dem Sohn erforderlich sei. Der Bf. macht Verletzungen seiner Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK und aus Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK geltend.

b) Die Kammer stellt die Verletzung des Rechts auf Familienleben einstimmig fest und hält eine zusätzliche Prüfung des Diskriminierungsverbots für nicht erforderlich, was in zwei concurring opinions im Hinblick auf den gestiegenen Stellenwert der Rechte be-

hinderter Personen kritisiert wird. Der Gerichtshof betont, dass bei der Regelung des Kindesumgangs eine strenge Kontrolle vorgenommen werde, die Staaten also nur einen geringen Einschätzungsspielraum hätten (Z. 73). Denn die positiven Verpflichtungen der Staaten zur Herstellung von Kindesumgang seien für das Kindeswohl von größter Bedeutung; dabei weist er auch darauf hin, dass der Umgang des Kindes mit allen Elternteilen regelmäßig dem Kindeswohl diene (Z. 81). Die innerstaatlichen Entscheidungen beanstandet die Kammer insbesondere aus zwei Gründen als unzureichend: Zum einen sei dem Konflikt zwischen den Elternteilen nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Gerade in solchen schwierigen Situationen seien alle Möglichkeiten des innerstaatlichen Rechts zu erwägen und auszuschöpfen (Z. 88 f.), wobei der Gerichtshof ausdrücklich und unabhängig vom jeweiligen nationalen Recht unter Verweis auf eine entsprechende Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats auf die Möglichkeit der Anordnung familientherapeutischer Maßnahmen hinweist (Z. 87). Zum anderen sei der Behinderung des Bf. und den darauf beruhenden Kommunikationsschwierigkeiten nicht hinreichend Rechnung getragen worden, die angesichts des bestehenden Konflikts gerade nicht unter Einschaltung der Mutter hätten bewältigt werden können.

c) Das Urteil fügt sich in eine feststehende Rechtsprechungslinie zu den positiven Verpflichtungen der Staaten zum Schutz des Kindeswohls ein. Es ist dennoch auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse, weil es in die Rechtsprechung zum Umgangsrecht mit der generellen Verpflichtung zum Erwägen familientherapeutischer Maßnahmen und mit der spezifischen Berücksichtigung der Rechtspositionen behinderter Personen jedenfalls neue Akzente einführt. Dabei betont der Gerichtshof die strenge Kontrolle und weist der Sache nach darauf hin, dass die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls nicht zur Vernachlässigung der übrigen relevanten Rechtspositionen führen darf. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Umgangsrechts und auf die Verpflichtung der Staaten zur Ermöglichung dieses Rechts insbesondere durch die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen sei zudem auf zwei weitere Urteile hingewiesen (EGMR, Urteil vom 6.4.2017, A. u.a. gegen Bulgarien, Nr. 66997/13 u.a.; und EGMR, Urteil vom 21.9.2017, S. gegen Österreich, Nr. 53661/15).

*8. T. gegen Italien und D.M.D. gegen Rumänien (positive Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf häusliche Gewalt)*

**T. gegen Italien, Urteil vom 2.3.2017, Nr. 41237/14 – Verletzung von Art. 2 und Art. 3 sowie von Art. 14 in Verbindung mit Art. 2 und Art. 3 EMRK; und D.M.D. gegen Rumänien, Urteil vom 3.10.2017, Nr. 23022/13 – Verletzung von Art. 3 und Art. 6 Abs. 1 EMRK.**

Die Verfahren betreffen die positiven Verpflichtungen der Staaten zur Verhinderung und zur Aufklärung und Sanktionierung häuslicher Gewalt.

a) Die Bf. des erstgenannten Verfahrens wurde von ihrem Ehemann immer wieder körperlich misshandelt. Sie wandte sich deshalb wiederholt an innerstaatliche Stellen einschließlich der Polizei. Eines Nachts rief sie erneut die Polizei, weil sie Übergriffe ihres unter erheblichem Alkoholeinfluss stehenden Ehemanns befürchtete. Die Beamten nahmen den Ehemann mit, verhinderten aber nicht, dass er später wieder nach Hause ging; auf dem Heimweg wurde er erneut von einer Polizeistreife angehalten, die trotz des andauernden Rauschzustands jedoch ebenfalls nicht einschritt. Anschließend ging der Ehemann mit einem Messer auf die Bf. los. Er tötete zuerst seinen Sohn, der die Mutter zu schützen suchte, und fügte dann der Bf. erhebliche Stichverletzungen zu. Die Bf. beanstandet einen gegen Art. 2 und 3 EMRK verstoßenden unzureichenden Schutz gegen die Gewalttätigkeiten ihres Ehemanns und sieht in dem staatlichen Verhalten auch eine unzulässige Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechts. Der Bf. des zweitgenannten Verfahrens wurde von seinem Vater in seinen drei ersten Lebensjahren andauernd und erheblich körperlich und seelisch misshandelt. Das Gerichtsverfahren gegen den Vater dauerte bis zu seinem Abschluss insgesamt acht Jahre und führte zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe gegen den Vater. Eine Entschädigung wurde dem Bf. nicht zugesprochen. Darin sieht er eine Verletzung seiner Konventionsrechte aus Art. 3 und Art. 6 Abs. 1 EMRK.

b) Im erstgenannten Verfahren stellt die Kammer die Verletzung von Art. 3 EMRK einstimmig, die Verletzung von Art. 2 EMRK mit einer Mehrheit von sechs Stimmen und die Verletzung des Diskriminierungsverbots mit einer Mehrheit von fünf Stimmen fest. Der Schutz gegen die häusliche Gewalt sei insgesamt unzureichend gewesen; namentlich in Anbetracht der vorliegenden Anschuldigungen hätten die Polizeibehörden in der Tatnacht einen viel effektiveren Schutz sicherstellen müssen (Z. 119 ff.). Im zweitgenannten Verfahren stellt die Kammer die Verletzung der verfahrensrechtlichen Seite von Art. 3 EMRK einstimmig und die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren mit einer Mehrheit von vier Stimmen fest. Die Gerichte hätten sich nicht ernsthaft und nicht

schnell genug mit den Anschuldigungen gegen den Vater des Bf. beschäftigt; in diesem Zusammenhang betont der Gerichtshof die Bedeutung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Kindern in besonders eindringlicher Weise (Z. 49 ff.). Die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK wird vor allem darauf gestützt, dass die Gerichte dem Bf. keine Entschädigung zugesprochen haben (Z. 68), obwohl das innerstaatliche Recht dazu verpflichtet, ein etwaiges Entschädigungsverlangen aufzuklären; diese Feststellung wird in einer gemeinsamen dissenting opinion von drei Richterinnen und Richtern vehement kritisiert, weil der Bf. eine Entschädigung nicht beantragt hatte, sondern vielmehr seine Mutter als Bevollmächtigte darauf hingewiesen hatte, dass keine Entschädigung begehrt werde.

c) Die Urteile fügen sich in die generelle Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den positiven Verpflichtungen der Staaten im Bereich häuslicher Gewalt ein. Sie sind dennoch – auch für die deutsche Rechtsordnung, die namentlich durch das Gewaltschutzgesetz, aber auch durch zahlreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote einen effektiven Schutz vor häuslicher Gewalt herzustellen sucht – aus zwei Gründen von Interesse: Erstens bezieht sich der Gerichtshof in beiden Entscheidungen ausdrücklich auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011 (Z. 129. f. im erstgenannten und Z. 49 in Verbindung mit Z. 27 im zweitgenannten Urteil). Diese Inbezugnahme mag keine allein entscheidungstragende Bedeutung haben; sie beinhaltet aber die Möglichkeit einer faktischen Inkorporation der detaillierten Regelungen dieses Übereinkommens, das für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten ist (s. für das Zustimmungsgesetz BGBl. 2017 II, S. 1026; für das Inkrafttreten BGBl. 2018 II, S. NN), in die Konvention über die positiven Verpflichtungen der Staaten aus Art. 2 und Art. 3 EMRK. Dadurch könnten Unterschreitungen der Standards dieses Übereinkommens künftig auch konventionsrechtliche Relevanz haben. Zweitens trifft der Gerichtshof die – keineswegs selbstverständliche – Aussage, dass eine Entschädigung auch ohne einen entsprechenden Antrag des Bf. hätte verhängt werden müssen, obwohl das innerstaatliche Recht in der Verpflichtung, diese Frage aufzuklären (s. Z. 24 des zweitgenannten Urteils), nicht entscheidend über die Hinweispflichten nach deutschem Recht hinausgehen dürfte (s. namentlich § 139 Abs. 1 ZPO und § 406i Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Lösung des Gerichtshofs dürfte sich denn auch im deutschen Zivil- und Strafprozessrecht nicht ohne Weiteres realisieren lassen (s. § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO sowie §§ 403, 404 Abs. 1 StPO zum Adhäsionsverfahren). Freilich bleibt abzuwarten, ob dieser sehr umstrittene Ausspruch der Kammer in der künftigen Rechtsprechung wiederaufgegriffen werden wird.

**P. und C. gegen Italien, Urteil der Großen Kammer vom 24. Januar 2017, Nr. 25358/12 – keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK** (deutsche Übersetzung in NJW 2017, S. 941)

Das Verfahren betrifft die Herausnahme eines Kindes aus einer Familie als Folge seiner Austragung im Wege einer Leihmutterschaft im Ausland.

a) Die Bf., ein verschiedengeschlechtliches italienisches Ehepaar, konnten sich ihren Kinderwunsch weder auf natürlichem Wege noch durch Inanspruchnahme von Fortpflanzungsmedizin (acht Versuche der *in vitro*-Fertilisation) erfüllen. Sie ließen sich auch als potenzielle Adoptiveltern registrieren, ohne allerdings ein Kind zugewiesen zu bekommen. Schließlich wandten sie sich zur Zeugung eines Kindes im Wege einer nach italienischem Recht verbotenen Leihmutterschaft an eine Klinik in Russland. Der Leihmutter wurden gespendete und befruchtete Eizellen eingesetzt, wobei die Bf. in dem Glauben waren, die Befruchtung sei mit nach Russland beförderten Spermazellen des Ehemannes durchgeführt worden. Das daraufhin geborene Kind wurde den Bf. von der Leihmutter in unmittelbarem Anschluss freiwillig ausgehändigt und die Bf. erhielten die notwendigen Papiere zur Einreise nach Italien. Dort wurden gegen die Bf. jedoch im Hinblick auf eine Umgehung der Adoptionsvorschriften strafrechtliche und behördliche Verfahren mit dem Ziel einer Trennung des Kindes von den Bf. eingeleitet, im Zuge derer sich herausstellte, dass zwischen dem Kind und dem Ehemann keine genetische Verwandtschaft bestand. Mehrere Begutachtungen der Familiensituation ergaben, dass das Kind von den Bf. auf bestmögliche Weise versorgt wurde und dass eine hohe emotionale Verbindung zwischen ihnen entstanden war. Dennoch wurde das Kind vom Jugendamt von den Bf. getrennt, um dessen unrechtmäßige Lage zu beenden. Ohne einen weiteren Umgang der Bf. mit dem Kind zu ermöglichen, kam dieses zunächst in ein Kinderheim, sodann in eine Pflegefamilie und wurde schließlich adoptiert. Darin sehen die Bf. eine Verletzung ihres Rechts auf Familienleben.

b) Während die Kammer diese Verletzung mit einer Mehrheit von fünf Stimmen angenommen hatte (EGMR, Urteil vom 27. Januar 2015, P. und C. gegen Italien, Nr. 25358/12), sieht die Große Kammer mit einer Mehrheit von 11 Stimmen die Konvention als nicht verletzt an (zur Kritik etwa *Löhnig*, NZFam 2017, S. 546 [547 f.]; *Sanders*, NJW 2017, S. 925 ff.). Schon die Existenz eines faktischen Familienlebens wird unter Verweis auf die fehlende genetische Verbindung zwischen den Bf. und dem Kind und auf die relativ kurze Dauer des Zusammenlebens von acht Monaten verneint; freilich sei das Privatleben der Bf. betroffen. Unter Betonung eines besonderen Einschätzungsspielraums der

Staaten in diesem ethisch sensiblen Bereich (Z. 192 ff.) kommt die Große Kammer auch zu dem Ergebnis, die Trennung des Kindes von den Bf. sei verhältnismäßig gewesen, namentlich weil es sonst zu einer Legalisierung eines nach italienischem Recht illegalen Zustands gekommen wäre. Sechs Richterinnen und Richter setzen dem in ihrer dissenting opinion entgegen, dass die Mehrheit ebenso wie die italienischen Gerichte das Kindeswohl zu wenig berücksichtigt hätte und dass die Trennung unzulässiger Weise vor allem generalpräventiven Zielen gedient habe.

c) Angesichts der anhaltenden Debatte über den Umgang mit im Ausland im Wege einer Leihmutterchaft gezeugten Kindern, die in Deutschland ebenfalls verboten und sogar strafbewehrt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG), ist die Entscheidung auch für Deutschland von Interesse. Diese Debatte wird einerseits im Hinblick auf künftige gesetzliche Regelungen zur Wunschelternschaft (s. etwa *Löhnig/Runge-Rannow*, NJW 2015, S. 3757 ff.), andererseits aber auch de lege lata geführt. Dabei wird diskutiert, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anerkennung ausländischer zivilgerichtlicher Entscheidungen möglich ist und wie durch eine Leihmutterchaft im Ausland gezeugte Kinder in Deutschland personenstandsrechtlich zu behandeln sind (s. *Dethloff*, JZ 2014, S. 922 ff. m.w.N.). Von Bedeutung ist das Urteil des EGMR insbesondere deshalb, weil auch in der deutschen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen unter anderem auf die genetische Verbindung zwischen den Wunscheltern und dem Kind abgestellt wird (s. BGH, Beschluss vom 10.12.2014, XII ZB 463/13, NJW 2015, S. 479; zum Zusammenhang auch *Hösel*, StAZ 2017, S. 162 [166]). Jüngst hat das OLG Braunschweig eine Wunschelternschaft auch deshalb als mit dem ordre public unvereinbar angesehen, weil es eine genetische Verbindung zwischen dem Wunschvater und dem Kind als nicht erwiesen ansah (OLG Braunschweig, Beschluss vom 12.4.2017, 1 UF 83/13, StAZ 2017, S. 237), wobei diese Entscheidung gerade deshalb kritisiert wird (s. *Duden*, StAZ 2017, S. 225 ff.; *Löhnig*, NZFam 2017, S. 546 [549 f.]). Der EGMR hat in diesem Bereich nun klargestellt, dass die Prüfung am Maßstab von Art. 8 EMRK im Fall einer fehlenden genetischen Verbindung zumindest dann deutlich weniger streng ausfällt, wenn dabei eine Umgehung des innerstaatlichen Adoptionsrechts in Rede steht (s. für Verletzungen von Art. 8 EMRK demgegenüber EGMR, Urteile vom 26.6.2014, M. gegen Frankreich, Nr. 65192/11, sowie L. gegen Frankreich, Nr. 65941/11; und dazu *Grabenwarter* u.a., EGMR-Jahresbericht 2014, S. 44 ff.).

### III. Arbeitsrecht (mit Recht des öffentlichen Dienstes und Recht der sozialen Sicherung)

*10. B. gegen Rumänien – Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz*

**B. gegen Rumänien, Urteil der Großen Kammer vom 5. September 2017, Nr. 61496/08 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK** (deutsche Übersetzung in NZA 2017, S. 1443)

Das Verfahren betrifft die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen am Arbeitsplatz.

a) Der Bf. war bei einem privaten Unternehmen beschäftigt, in dem die Internetnutzung am Arbeitsplatz für private Zwecke verboten war. Der Arbeitgeber überwachte die Internetnutzung des Bf. heimlich durch einen auf dessen PC installierten Messengerdienst. Nachdem sich dadurch herausgestellt hatte, dass der Bf. in erheblichem Umfang Chatdienste für private Zwecke nutzte, sprach der Arbeitgeber die Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus. Dagegen gerichtete Rechtsbehelfe des Bf. blieben ohne Erfolg. Der Bf. ist der Auffassung, es habe gegen sein Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verstoßen, dass die staatlichen Gerichte die auf einen Verstoß gegen sein Persönlichkeitsrecht beruhende Kündigung nicht beanstandet hätten.

b) Während die Kammer zuvor mit einer Mehrheit von sechs Stimmen eine Konventionsverletzung verneint hatte, kommt die Große Kammer mit einer Mehrheit von 11 Stimmen zu dem Ergebnis, dass Rumänien gegen seine positiven Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verstoßen hat. Auch die berufliche Kommunikation sei von Art. 8 Abs. 1 EMRK grundsätzlich geschützt, und zwar als „Privatleben“ und als „Korrespondenz“; in diesem Zusammenhang spricht der Gerichtshof grundsätzlich aus, dass ein Arbeitgeber durch die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen nicht dazu berechtigt sei, dem Privatleben zuzurechnende Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Null zu reduzieren (Z. 80). Es bestehe angesichts der sehr verschiedenen Ansätze in den Mitgliedstaaten grundsätzlich keine positive Verpflichtung der Staaten zur Einführung eines gesetzlichen Rahmens für die Überwachung am Arbeitsplatz (Z. 119). Ungeachtet des weiten Einschätzungsspielraums der Staaten und der raschen Entwicklungen in diesem Bereich gebe es aber eine Reihe von Kriterien, die staatliche Stellen bei ihren Entscheidungen über die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen zu beachten hätten (Z. 121). Von den sechs Kriterien, die der Gerichtshof hier aufzählt, spielt neben Umfang, Anlass und Eingriffsintensität von Überwachungsmaßnahmen vor allem die Frage nach der vorherigen Offenlegung der Überwachung durch den Arbeitgeber eine Rolle. Ferner

müssten die Staaten die Existenz eines gegen die Überwachung gerichteten Rechtsbehelfs sicherstellen. In der Anwendung dieser Kriterien kommt die Große Kammer zu dem Ergebnis, dass Art. 8 Abs. 1 EMRK hier verletzt worden sei, weil die innerstaatlichen Gerichte diese Kriterien nicht hinreichend berücksichtigt hätten. Eine herausgehobene Rolle kommt in dieser Abwägung der Tatsache zu, dass die Überwachung heimlich erfolgte und dass der Arbeitgeber auf Chatprotokolle zugegriffen hatte, bevor er den Bf. von der Überwachung in Kenntnis gesetzt hatte.

c) Angesichts der intensiven Diskussion über das Thema des Arbeitnehmerdatenschutzes im Allgemeinen und von Überwachungsmaßnahmen im Besonderen (s. zuletzt BAG, Urteil vom 27.7.2017, 2 AZR 681/16, NJW 2017, S. 3258 zur Unzulässigkeit des Einsatzes von Keyloggern zur Überwachung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) ist das Urteil auch für Deutschland von Interesse. Zwar dürfte die Entscheidung unmittelbaren Änderungsbedarf im deutschen Recht nicht auslösen, zumal der EGMR eine Verpflichtung zur Schaffung eines spezifischen Rechtsrahmens für Überwachungsmaßnahmen am Arbeitsplatz verneint hat (s. auch die Bewertung von *Behling*, BB 2018, S. 52 [56]; *Sörup*, ZD 2017, S. 573 f.). Aber der gemessen an dem Hinweis auf den Einschätzungsspielraum der Staaten erstaunlich detaillierte Kriterienkatalog wird bei künftigen Gerichtsentscheidungen zu dem Thema auch von innerstaatlichen Gerichten zu berücksichtigen sein.

#### *11. M. gegen Kroatien (arbeitsrechtliche Konsequenzen des Whistleblowings)*

<b>M. gegen Kroatien, Urteil vom 28.3.2017, Nr. 51706/11 – Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK</b>
---

Das Verfahren betrifft die Zulässigkeit einer Kündigung als Folge von öffentlichen Äußerungen über Vorgänge im Arbeitsleben.
--

a) Die Bf. war als Geschäftsführerin eines städtischen Dienstleistungsunternehmens angestellt. Der auch der Gesellschafterversammlung dieses Unternehmens vorsitzende Bürgermeister bekundete in einer Medienäußerung seine Unzufriedenheit mit der Führung des Unternehmens durch die Bf.; insbesondere habe die Bf. die Gesellschafterversammlung hintergangen und führe das Unternehmen ineffizient. Daraufhin ging die Bf. ihrerseits an die Öffentlichkeit, wies die Vorwürfe zurück, wies darauf hin, dass das Unternehmen Parkgebühren durch ein ihm nicht gehörendes Grundstück einnehme, was sie für illegal halte, und rief zu einer Wirtschaftsprüfung des Unternehmens durch Einschaltung des Büros zur Verhinderung von Korruption und organisierter Kriminalität und der Staatsanwaltschaft auf. Infolgedessen wurde der Arbeitsvertrag der Bf. gekün-

dig; dagegen gerichtete Rechtsbehelfe hatten in letzter Instanz keinen Erfolg. Die Bf. sieht sich in ihrer Äußerungsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung einstimmig fest. In Fortsetzung der zum Whistleblowing bestehenden Rechtsprechungslinie des EGMR legt die Kammer, nachdem ein Eingriff unproblematisch festgestellt wurde, ihren Schwerpunkt auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit („in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“) des Eingriffs. Der Regierung, die für eine Subsumtion des Falles unter die bestehenden Kriterien eingetreten war, entgegnet die Kammer, dass der Fall eine spezifische Besonderheit aufweise: Die Bf. habe nämlich auf eine öffentliche Kritik des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung reagiert und diese richtigstellen wollen. Dieses Recht zu Gegenrede sei ein wichtiges Element der Freiheit der Meinungsäußerung, und es habe von der Bf. nicht erwartet werden können, dass sie aufgrund der Verpflichtung zur Loyalität, Zurückhaltung und Diskretion auf die Rufschädigung nur intern reagiere (Z. 52 ff.). Da die Äußerungen der Bf. zudem erstens im öffentlichen Interesse gelegen hätten, zweitens die Tatsachen richtig wiedergegeben hätten und drittens nicht so zu interpretieren seien, dass die Bf. dem Unternehmen strafrechtliches Verhalten vorwerfe, sei die Kündigung als Reaktion auf die Äußerungen der Bf. in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz des geschäftlichen Rufs und der Rechte des Unternehmens, das die Bf. geführt hat, nicht notwendig gewesen.

c) Die bislang in den Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sind vom Bundestag nicht beschlossen worden. Damit richtet sich die Zulässigkeit arbeitsrechtlicher Maßnahmen durch den Arbeitgeber als Reaktion auf öffentliche Äußerungen weiterhin nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen. Das ist aus zwei Gründen auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse: Zum einen zeigt der EGMR die Bereitschaft, im Sinne einer strengen Kontrolldichte den Inhalt einer Aussage selbst und unabhängig von den innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen zu ermitteln (s. insbesondere Z. 63). Zum anderen misst der Gerichtshof einem Recht auf Gegenäußerung großes Gewicht bei, so dass in einem solchen Fall besondere Umstände vorliegen müssen, damit eine Kündigung trotzdem mit der Konvention vereinbar ist.

**S. gegen Frankreich, Urteil vom 12.1.2017, Nr. 74734/14 – keine Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 1 ZP 1**

Das Verfahren betrifft Haftungsbegrenzungen für Personenschäden in der gesetzlichen Unfallversicherung.

a) Die Bf. erlitt bei einer beruflichen Tätigkeit als Laborantin eine Vergiftung, die sie im Alter von 27 Jahren arbeitsunfähig machte. Sie stritt sich mit der gesetzlichen Krankenversicherung, welche auch für die Erbringung von Leistungen bei Arbeitsunfällen zuständig ist, um den Ersatz der aus diesem Arbeitsunfall resultierenden Schäden. Die Gerichte sprachen ihr auf der Grundlage innerstaatlicher Rechtsvorschriften Schadenersatz nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (Code de la sécurité sociale) zu, die nicht alle Schadenspositionen des allgemeinen Schadensersatzrechts umfassen. Durch diese Vorschriften, die auch einen Ausschluss von Schadensersatzklagen nach dem allgemeinen Recht beinhalten, sieht sich die Bf. als in Bezug auf das Recht auf Gleichbehandlung in Verbindung mit dem Eigentumsrecht verletzt, weil im Fall einer „normalen“ zivilen Haftung voller Schadenersatz zu leisten wäre.

b) Die Kammer sieht Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 1 ZP 1 einstimmig nicht als verletzt an. Das Urteil stützt sich maßgeblich darauf, dass zwar eine unterschiedliche Behandlung von Opfern von Arbeitsunfällen und Opfern sonstiger Unfälle bestehe: Nur letztere hätten Anspruch auf den vollen Ersatz aller Personenschäden durch den Schädiger, während für erstere die gesetzliche Unfallversicherung eintrete, in der jedoch nicht alle Personenschäden voll ersatzfähig seien. Die beiden Situationen seien aber unterschiedlich gelagert und deshalb nicht im Sinne von Art. 14 EMRK vergleichbar (Z. 57 f.).

c) Das Urteil ist auch für Deutschland von Interesse, weil die deutschen Vorschriften zur Haftungsbegrenzung bei Arbeitsunfällen durch die gesetzliche Unfallversicherung mit den hier vom EGMR überprüften Vorschriften vergleichbar sind: Die Ansprüche bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten richten sich nach dem SGB VII gegen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Haftung des Unternehmers ist nach § 104 Abs. 1 SGB VII grundsätzlich ausgeschlossen. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind in §§ 26 ff. SGB VII vorgesehen und für Personenschäden gegenständlich begrenzt, etwa im Hinblick auf den Ausschluss von Schmerzensgeld (s. etwa *Stelljes*, in: Rolfs u.a. [Hrsg.], BeckOK Sozialrecht, § 104 SGB VII [Stand: 2017] Rn. 5). Die damit verbundene Haftungsprivilegierung des Unternehmers, der einen Arbeitsunfall eines bei ihm tätigen Versicherten verursacht hat, gegenüber dem „normalen“ zivilen Schädiger

ist auch in Deutschland gelegentlich für problematisch gehalten, vom Bundesverfassungsgericht indes nicht beanstandet worden (s. zuletzt BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 27.2.2009, 1 BvR 3505/08, NZA 2009, S. 509). Das vorliegende Urteil stellt nun klar, dass in dieser unterschiedlichen Behandlung auch keine Konventionsverletzung zu sehen ist.

*13. F. gegen Ungarn (Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Altersrente)*

**F. gegen Ungarn, Urteil der Großen Kammer vom 5.9.2017, Nr. 78117/13 – keine Verletzung von Art. 1 ZP 1 und Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 1 ZP 1**

Das Verfahren betrifft die Anrechnung von Einkommen im öffentlichen Dienst auf einen bestehenden Rentenanspruch.

a) Der Bf., der nach einer Frühpensionierung bereits eine Altersrente bezog, nahm wieder eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf. Mit Blick auf das hieraus erzielte Einkommen wurde auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen der Bezug der Altersrente suspendiert; für den Fall eines Erwerbseinkommens aus einer privaten Beschäftigung ist die Aussetzung des Rentenbezugs nicht vorgesehen. In diesem gesetzlichen System sieht der Bf. eine Verletzung seines Eigentumsrechts und eine Diskriminierung bei der Gewährleistung dieses Rechts.

b) Während die Kammer eine Verletzung des Diskriminierungsverbots einstimmig festgestellt hatte, hält die Große Kammer die ungarische Regelung zur Suspendierung der Altersrente mit einer Mehrheit von 11 Stimmen für mit der Konvention vereinbar. Der Eingriff in das Eigentumsrecht sei verhältnismäßig, weil der Bf. durch die – temporäre – Aussetzung seiner Rente die notwendigen Mittel für seinen Lebensunterhalt angesichts des bezogenen Erwerbseinkommens nicht verloren habe und die Aussetzung auf seiner eigenen Entscheidung beruhe, eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufzunehmen. Eine unzulässige Diskriminierung liege nicht vor, weil sich Beschäftigte im öffentlichen Dienst und im Privatrechtsverhältnis letztlich in keiner vergleichbaren Situation befänden.

c) Das Urteil ist auf Grund einer ähnlichen Regelung im deutschen Recht von Interesse: Nach § 53 Abs. 8 BeamtVG wird (bis zum Erreichen des in § 53 Abs. 2 BeamtVG vorgesehenen Höchstbetrags) nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze nur ein Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf die Beamtenversorgung angerechnet. Legt man die Entscheidung des EGMR zu Grunde, so dürfte weder in der Anrechnung an

sich noch in der insoweit bestehenden Ungleichbehandlung von öffentlich und privat Beschäftigten ein Konventionsverstoß zu sehen sein.

#### **IV. Öffentliches Recht**

##### **i. Migrationsrecht**

*14. I. und A. gegen Ungarn (Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Transitzone an der Staatsgrenze sowie Zurückweisung an sichere Drittstaaten)*

**I. und A. gegen Ungarn, Urteil vom 14.3.2017, Nr. 47287/15 (das Verfahren ist inzwischen bei der Großen Kammer anhängig) – Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. f) und Abs. 4 sowie von Art. 3 EMRK**

Der Fall betrifft die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Transitzone an der Staatsgrenze und die Zurückweisung an sichere Drittstaaten.

a) Die Bf. waren aus Bangladesch ausgereist, in Griechenland in die Europäische Union eingereist und begehrten Asyl in Ungarn. Sie wurden an der ungarisch-serbischen Staatsgrenze für 23 Tage in einer Transitzone festgehalten. Während eine Einreise nach Ungarn nicht möglich war, wäre ein Verlassen der Transitzone möglich gewesen, hätte aber das Asylverfahren unmittelbar zum Nachteil der Bf. beendet. Die Bf. sehen sich durch die Unterbringung unter anderem in ihren Rechten aus Art. 5 Abs. 1 f) und Abs. 4 EMRK verletzt. Ferner sehen sie in ihrer anschließenden Zurückweisung nach Serbien, das Ungarn als sicheren Drittstaat ansah, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK.

b) Die Kammer stellt diese Konventionsverstöße einstimmig fest; das Verfahren ist inzwischen bei der Großen Kammer anhängig. Zunächst geht die Kammer vom Vorliegen einer „faktischen Freiheitsentziehung“ aus; die Tatsache, dass ein Verlassen der Transitzone körperlich möglich war, müsse angesichts der daran geknüpften rechtlichen Konsequenzen außer Betracht bleiben. Die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. f) EMRK folgt dann daraus, dass das innerstaatliche Recht die formellen und materiellen Voraussetzungen der Unterbringung in der Transitzone nicht mit hinreichender Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit festlegte und dass es an einer innerstaatlichen Entscheidung über die Unterbringung fehlte (Z. 66 ff.); die Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK ergab sich aus dem Fehlen eines statthaften Rechtsbehelfs gegen die Unterbringung. Die Zurückweisung an Serbien als sicheren Drittstaat verstieße gegen Art. 3 EMRK, weil die Behörden auf Grund dieser Einordnung Serbiens keine hinreichend konkrete Risikoanalyse vorgenommen hätten und weil auch die Anordnung selbst nicht mit einer ausreichenden Ana-

lyse der gegenwärtigen Zustände verbunden gewesen sei. Angesichts der Situation in Serbien (Gefahr einer weiteren Zurückweisung nach Griechenland) und in Griechenland habe auf diese individuelle Prüfung aber nicht verzichtet werden können. Überdies seien die Informationen der Bf. über den Fortgang des Verfahrens unzureichend gewesen.

c) Das Urteil ist angesichts der Aussagen zu den Anforderungen an Transitzonen auch für Deutschland von Interesse. Dabei ist erstens relevant, dass der Gerichtshof davon ausgeht, dass die bloße Möglichkeit, die Transitzone Richtung Serbien zu verlassen, nicht dazu führt, dass keine Freiheitsentziehung vorliegt. Zweitens wäre für den Fall der Einrichtung solcher Zonen die Unterbringung in detaillierter und den vom Gerichtshof aufgestellten rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechender Weise auszugestalten. Schließlich ist auch die Aussage des EGMR von Interesse, dass die Einordnung von Drittstaaten als sicher auf einer eingehenden Analyse der Situation einschließlich der Gefahr von Kettenzurückweisungen basieren muss und eine individuelle Risikoanalyse im Rahmen von Art. 3 EMRK auch nicht ersetzen kann (s. dazu auch *Niehaus*, ZAR 2017, S. 389 [395 f.]). Die Behörden müssen sich mit dem Vorbringen des Anspruchstellers auseinandersetzen und Informationen über mögliche Risiken selbständig prüfen, sofern diese frei zugänglich sind und verbreitet sind. In einem anderen Fall, in dem es um eine Auslieferung an den Kosovo ging, hat der EGMR ebenfalls festgehalten, dass die generelle Einordnung des ersuchenden Staates als sicherer Herkunftsstaat nicht von einer individuellen Risikoanalyse entbinde (EGMR, Urteil vom 7.12.2017, D.L. gegen Österreich, Nr. 34999/16).

#### *15. A. gegen Schweiz (Abkehr vom Islam als Verfolgungsgrund)*

##### **A. gegen Schweiz, Urteil vom 19.12.2017, Nr. 60342/16 – keine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Frage, unter welchen Umständen eine Abkehr vom Islam nach der Flucht aus dem Heimatstaat einen asylrelevanten Verfolgungsgrund darstellt.

a) Der Bf. war aus dem Iran geflohen und beantragte in der Schweiz erfolglos Asyl auf Grund einer politischen Verfolgung in seinem Heimatstaat. Später begehrte er die Wiedereröffnung des Asylverfahrens unter Hinweis darauf, dass er inzwischen zum Christentum konvertiert sei und Apostasie im Iran zur Verhängung der Todesstrafe führen könne. Auch mit dieser Begründung hatte der Asylantrag keinen Erfolg. Die Behörden und Gerichte hatten zwar bereits Zweifel an einem ernsthaften und dauerhaften Bekenntnis des Bf. zum christlichen Glauben, stellten aber entscheidend darauf ab, dass eine Abkehr vom Islam nur dann einen Verfolgungsgrund darstelle, wenn das Bekennt-

nis zu einer anderen Religion öffentlich und damit sichtbar ausgeübt werde; dies sei für den Bf. nicht der Fall gewesen. Deshalb wurde er zur Ausreise aufgefordert. Dadurch sieht der Bf. sich in seinen Rechten aus Art. 2 und 3 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt einstimmig fest, dass die Konvention nicht verletzt worden ist. Sie knüpft im Hinblick auf die Abkehr vom Islam als Verfolgungsgrund an ein Urteil der Großen Kammer an (EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 23.3.2016, F.G. gegen Schweden, Nr. 43611/11; s. dazu *Grabenwarter* u.a., EGMR-Jahresbericht 2016, S. 28 ff.), das unter anderem festgestellt hatte, dass eine erkennbare Abkehr vom Islam als Verfolgungsgrund auch dann geprüft werden muss, wenn der Antragsteller sich darauf nicht ausdrücklich stützt. Die Kammer stellt sodann fest, dass im Asylverfahren eine eingehende Prüfung der Ernsthaftigkeit des Übertritts zu einer anderen Religion erfolgen müsse, wie sie hier auch vorgenommen worden sei (Z. 41 ff.). Im innerstaatlichen Verfahren sei ferner eingehend geprüft worden, dass für den Bf. keine öffentliche Manifestation der Abkehr vom Islam zu verzeichnen sei, aus der sich allein ein Verfolgungsrisiko ergeben könne. Damit sieht der Gerichtshof die Anforderungen an eine individuelle Risikoanalyse als erfüllt an.

c) In Deutschland sind die Nachfluchtattbestände in § 28 AsylG geregelt, der eine spätere Berufung auf nach dem Abschluss des Asylverfahrens vom Antragsteller selbst geschaffene Verfolgungsgründe unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen ausschließt. Das Urteil ist auch für Deutschland von Interesse, weil es klarstellt, dass es nicht nur um die Ernsthaftigkeit einer Abkehr vom Islam geht (s. insoweit auch EuGH, Urteil vom 5.9.2012, Deutschland/Y. und Z., Rs. C-71/11 und C-99/11, auf das Z. 44 des Urteils hinweist), sondern auch um die Frage, unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen sich aus einer solchen Abkehr ein Verfolgungsgrund ergeben kann. Es kann damit nach dem gegenwärtigen Stand der freilich entwicklungs-offenen Rechtsprechung grundsätzlich mit der Konvention vereinbar sein, den bloßen Nachweis der Annahme einer neuen Religion hierfür nicht ausreichen zu lassen.

## ii. Allgemeines Ordnungsrecht

16. *D. gegen Belgien sowie B. und O. gegen Belgien (Vollverschleierung im öffentlichen Raum)*

**D. gegen Belgien sowie B. und O gegen Belgien, Urteile vom 11.7.2017, Nr. 4619/12 sowie Nr. 37798/13 – keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit eines Verbots der Vollverschleierung im öffentlichen Raum mit der Konvention.

a) Die Bf. sind Musliminnen und wenden sich gegen rechtliche Vorschriften, die eine Vollverschleierung im öffentlichen Raum verbieten. Sie sehen sich durch diese Verbote in ihrem Persönlichkeitsrecht und in ihrer Religionsfreiheit verletzt.

b) Die Kammern sehen in beiden Fällen die beanstandeten Vorschriften einstimmig als mit der EMRK vereinbar an. Dabei rekurrieren sie maßgeblich auf das Urteil der Großen Kammer vom 1. Juli 2014 (*S.A.S. gegen Frankreich*, Nr. 43835/11, deutsche Übersetzung in *NJW* 2014, S. 2925; s. dazu auch *Grabenwarter* u.a., EGMR-Jahresbericht 2014, S. 72 ff.), in dem die Große Kammer das französische Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum nicht zuletzt unter Hinweis auf den großen Einschätzungsspielraum der Staaten mehrheitlich als mit der Konvention vereinbar erklärt hatte. Dabei führt es nach Auffassung der Kammern zu keiner abweichenden Bewertung, dass als Sanktion für einen Verstoß gegen das Verbot nach belgischem Recht neben einer Geldstrafe grundsätzlich auch eine Freiheitsstrafe verhängt werden kann.

c) In Deutschland existiert kein generelles Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum; ein solches Verbot wird aber teilweise politisch befürwortet und immer wieder einmal diskutiert, verfassungsrechtlich aber auch für problematisch gehalten. Im Juni 2017 trat in Deutschland aber das Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften in Kraft (BGBl. 2017 I, S. 1570). Legt man die Ergebnisse des EGMR und dabei vor allem den von ihm betonten Einschätzungsspielraum der Staaten zu Grunde, wird man in einer etwaigen Debatte über ein entsprechendes Verbot in Deutschland der Konvention als zusätzlichem verfassungsrechtlichen Maßstab neben dem Grundgesetz nur untergeordnete Bedeutung beimessen müssen.

### iii. Gesundheitsrecht

*17. L. gegen Portugal (positive Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Mängel des Gesundheitssystems)*

**L. gegen Portugal, Urteil der Großen Kammer vom 19.12.2017, Nr. 56080/13 – keine Verletzung der materiellen, aber Verletzung der verfahrensrechtlichen Dimension von Art. 2 EMRK**

Das Verfahren betrifft das Ausmaß der positiven Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf ein funktionierendes Gesundheitssystem.

a) Die Bf. ist die Witwe eines Mannes, der Anfang 1998 an den akuten Folgen einer durch eine Bauchfellentzündung ausgelösten Blutvergiftung verstorben ist. Gute zwei Monate zuvor hatte er sich einem chirurgischen Routineeingriff an den Nasennebenhöhlen unterzogen. Wenige Tage später klagte er über starke Kopfschmerzen, und nachdem in der Notaufnahme zunächst von psychischen Problemen ausgegangen wurde, weil die vorangegangene Operation dort unbekannt war, ergaben spätere Untersuchungen, dass er sich mit einer bakteriellen Meningitis infiziert hatte. In den darauffolgenden Wochen verschlechterte sich der Gesundheitszustand zusehends, ohne dass mehrere kürzere Krankenhausaufenthalte klare Diagnosen oder eine Besserung erbrachten. Schließlich kam es zu einer akuten Entzündung im Bauchraum, die operiert werden sollte; allerdings musste der Patient bis zum Folgetag auf die Operation warten und musste auch dann auf Grund mangelnder Operationsvorbereitungen noch vier Stunden vor dem Operationssaal warten. Er überlebte den Eingriff nicht. Die Bf. beantragte eine Untersuchung des Falls, die erst acht Jahre später eröffnet wurde; ein sieben Jahre lang andauerndes Strafverfahren gegen einen Arzt endete mit einem Freispruch. Die Bf. sieht in der mangelnden Gesundheitsversorgung Verletzungen der aus Art. 2 EMRK folgenden positiven Verpflichtungen, und zwar auf Grund der strukturellen Versorgungs- und Kommunikationsmängel sowohl in materieller als auch wegen der unzureichenden Untersuchung und Verfolgung des konkreten Falls in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

b) Nachdem eine Kammer zuvor sowohl einen materiellen als auch einen verfahrensrechtlichen Verstoß angenommen hatte, lehnt die Große Kammer mit einer Mehrheit von 15 Stimmen die Verletzung von Art. 2 EMRK in materieller Hinsicht ab, nimmt den verfahrensrechtlichen Verstoß aber einstimmig an. Zur Frage der positiven Verpflichtungen des Staates aus Art. 2 EMRK in materieller Hinsicht und damit zur Frage der strukturellen Verantwortlichkeit für ein funktionierendes Gesundheitssystem knüpft die Große Kammer zwar an die frühere Rechtsprechung des Gerichtshofs an, bemerkt aber

auch, dass diese zu Klarstellungen veranlasse (Z. 185). Die Staaten treffe aus Art. 2 EMRK die Verantwortung dafür, einen effektiven Rechtsrahmen zu schaffen, der private wie öffentliche Krankenhäuser dazu verpflichte, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Lebens ihrer Patientinnen und Patienten zu treffen (Z. 186). Aus Anlass eines konkreten Falls medizinischer Sorgfaltspflichtverletzungen könne auf eine Verletzung des Rechts auf Leben in seiner materiellen Dimension nur dann geschlossen werden, wenn dieser Rechtsrahmen unzureichend sei. Allerdings müsse der jeweilige Rechtsrahmen nicht nur abstrakt, sondern bezogen auf den konkreten Fall betrachtet werden, zumal die Staaten auch für die Umsetzung und Überwachung ihres Rechtsrahmens verantwortlich seien (Z. 189). In materieller Hinsicht seien die Staaten im Rahmen von Art. 2 EMRK für einzelne medizinische Maßnahmen oder Unterlassungen nur unter besonderen Umständen verantwortlich, nämlich wenn das Leben eines Patienten durch die Verweigerung einer lebensrettenden Behandlung bewusst gefährdet werde oder wenn eine lebensrettende Behandlung auf Grund systemischer Mängel in der Krankenhausorganisation unterbleibe, die staatlichen Behörden bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen (Z. 190 ff.). Da die letztgenannte Kategorie vom Vorliegen eines bloßen Behandlungsfehlers schwer zu unterscheiden sei, stellt der Gerichtshof weitere Kriterien auf, die für eine Zurechnung kumulativ erfüllt sein müssen (Z. 194 ff.). Auf der Grundlage dieser Kriterien kommt die Große Kammer mehrheitlich und unter vehementer Kritik der Sondervoten von zwei Richtern, die auf extreme Organisationsmängel in den Krankenhäusern hinweisen, zu dem Ergebnis, dass zurechnungsbegründende strukturelle Mängel nicht vorgelegen hätten. Demgegenüber hätten sich die innerstaatlichen Verfahren zur Aufklärung der Umstände des Todes des Patienten als zu lange andauernd und auch als ineffektiv erwiesen, weshalb Art. 2 EMRK in seiner verfahrensrechtlichen Dimension verletzt sei.

c) Die vom Gerichtshof eingehend thematisierte Frage, unter welchen Umständen medizinische Behandlungsfehler aufgrund eines unzureichenden staatlichen Systems der Gesundheitsversorgung und der Krankenhausaufsicht im Rahmen von Art. 2 EMRK einem Staat zuzurechnen sind, ist auch für Deutschland von Interesse, namentlich weil die Große Kammer die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs durch ein neues Kriterienbündel auf eine leicht veränderte Grundlage stellt. Auch wenn sich der Ansatz der Großen Kammer im Vergleich zu dem vorangegangenen Kammerurteil im Hinblick auf die stets relevanten Thematiken der Infektion mit Krankenhauskeimen und der schnellstmöglichen Intensivversorgung von Patientinnen und Patienten als etwas großzügiger darstellt, dürfte dem Urteil klarer als der bisherigen Rechtsprechung zu entnehmen sein, unter welchen Voraussetzungen die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für medizinische Behandlungsfehler begründet werden kann.

**G. gegen Vereinigtes Königreich, Zulässigkeitsentscheidung vom 27.6.2017, Nr. 39793/17 – keine Verletzung von Art. 2 und von Art. 8 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Zulässigkeit eines Behandlungsabbruchs bei einem todkranken Kind gegen den Willen der Eltern.

a) Die Bf. waren die Eltern eines zum Zeitpunkt der innerstaatlichen Auseinandersetzungen gut sechs Monate alten Kindes, das an einer durch eine Genmutation bedingten schweren Krankheit, dem mitochondrialen DNA-Depletionssyndrom, litt. Während das behandelnde Krankenhaus zunächst eine experimentelle Therapie erwog und vor die Ethikkommission bringen wollte, verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Kindes so stark, dass die Ärzte sich von der Therapie keine Aussicht auf Besserung mehr versprachen. Da das Kind aufgrund einer schweren Hirnschädigung keine Reaktionen mehr zeigte, aber davon ausgegangen wurde, dass es Schmerz empfinden könne, kamen die behandelnden Ärzte zu dem Schluss, die Behandlung des Kindes nicht mehr fortzusetzen und nur noch palliativmedizinische Maßnahmen zu ergreifen. Die Eltern wollten ihr Kind jedoch von einem US-amerikanischen Mediziner behandeln lassen, der bereit war, die ursprünglich auch vom Krankenhaus in Aussicht genommene experimentelle Therapie durchzuführen, deren Erfolgsaussichten er selbst zwar als gering, aber nicht als völlig hoffnungslos einschätzte. Dementsprechend beantragte das Krankenhaus eine Genehmigung für das von ihm beabsichtigte Vorgehen. Der Fall wurde im Vereinigten Königreich vor drei Instanzen unter Beteiligung mehrerer externer, weltweit führender medizinischer Experten sowie unter Berücksichtigung der Auffassungen der Eltern, des gerichtlich bestellten Vormunds, der behandelnden Ärzte und des US-amerikanischen Mediziners verhandelt. In allen Instanzen wurde der Antrag des Krankenhauses als dem Kindeswohl entsprechend und daher begründet angesehen, nicht ohne dass dem Vorgehen der Eltern Respekt gezollt wurde. Kurz nach der Entscheidung des EGMR wurde das Kind im Einvernehmen zwischen den Eltern und den behandelnden Ärzten in ein Hospiz verbracht, wo es am Folgetag verstarb. Die Bf. sahen durch die innerstaatlichen Entscheidungen das Recht ihres Kindes auf Leben und ihr Elternrecht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK als verletzt an.

b) Nachdem die Kammer zunächst einen Aufschub des Behandlungsabbruchs bis zu ihrer Entscheidung angeordnet hatte, erklärt sie die Beschwerde einstimmig für offensichtlich unbegründet und deshalb für bereits unzulässig. Zwar treffe die Staaten aus Art. 2 EMRK die Verpflichtung, sich schützend vor das Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger zu stellen. Dem Kind sei hier aber keine lebenserhaltende Behandlung in rechts-

widriger Weise vorenthalten worden. Zunächst bestehe im Hinblick auf experimentelle Therapien im Vereinigten Königreich ein Rechtsrahmen, dessen konkrete Ausgestaltung von der Konvention nicht determiniert sei. Was die Entscheidung über die Zulassung einer Behandlung des Kindes durch den US-amerikanischen Experten angehe, sei anhand von drei Kriterien zu beurteilen: Erstens bestehe für die relevante Entscheidung ein rechtlicher Rahmen, der als solcher im Einklang mit früheren Entscheidungen nicht zu beanstanden sei. Zweitens seien in den innerstaatlichen Verfahren alle Positionen zu Wort gekommen und sehr eingehend gewürdigt worden. Drittens schließlich sei die Frage überhaupt von innerstaatlichen Gerichten entschieden worden. Damit habe, auch angesichts des insoweit bestehenden Einschätzungsspielraums der Staaten, das Vereinigte Königreich Art. 2 EMRK nicht verletzt. Aus letztlich ganz ähnlichen Gründen sei auch der Eingriff in das Elternrecht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK gerechtfertigt gewesen.

c) Der Fall, der weltweit und auch in Deutschland auf ein erhebliches Medienecho traf, ist trotz der sehr speziellen Umstände grundsätzlich auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse. Auch in Deutschland könnte in einem Fall unterschiedlicher Auffassungen zwischen Eltern, etwaig bestelltem Ergänzungspfleger und behandelnden Ärzten eine gerichtliche Entscheidung über den Behandlungsabbruch zu treffen sein. Hier signalisiert der Gerichtshof zum einen, sich nicht zu intensiv in die Sachentscheidung einzumischen zu wollen, jedenfalls dann nicht, wenn das innerstaatliche Verfahren sorgfältig und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen geführt wurde. Zum anderen erinnert der Gerichtshof aber auch daran, dass es auch oder gerade in derart ethisch sensiblen Fällen in der Verantwortung der Staaten liegt, eine Entscheidung zu treffen, die vor allem durch eine besondere Verfahrenssensibilität den Anforderungen der Konvention genügt.

#### **iv. Schulrecht**

*19. O. und K. gegen Schweiz (Verpflichtung zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht)*

**O. und K. gegen Schweiz, Urteil vom 10.1.2017, Nr. 29086/12 – keine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 EMRK** (deutsche Übersetzung in EuGRZ 2017, S. 249)

Das Verfahren betrifft die Weigerung der staatlichen Schulbehörden, aus religiösen Gründen eine Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht zu erteilen.

a) Die Bf. beehrten die Befreiung ihrer drei minderjährigen Töchter im vorpubertären Alter vom koedukativen Schwimmunterricht. Unter Hinweis darauf, dass die Kinder sich

im Schwimmunterricht islamischen Bekleidungs Vorschriften entsprechend anziehen könnten, verweigerten die Schulbehörden diese Befreiung. Als die Bf. ihre Töchter dennoch vom Schwimmunterricht fernhielten und darauf verwiesen, diesen privat das Schwimmen beizubringen, wurden ihnen Geldbußen in einer Höhe von umgerechnet rund 1.400 EUR auferlegt. Dadurch sehen sich die Bf. in ihrer Religionsfreiheit verletzt.

b) Die Kammer stellt einstimmig fest, dass der geltend gemachte Konventionsverstoß nicht vorliegt. Der Fall wird an Art. 9 Abs. 1 EMRK gemessen, weil die sachlich vorrangige Garantie aus Art. 2 ZP 1 mangels Ratifikation durch die Schweiz keine Anwendung finden konnte; freilich wird angedeutet, dass die Prüfung anhand dieses Maßstabs möglicherweise leichte Veränderungen mit sich bringen könnte (s. insbesondere Z. 95). Die Kammer geht von einem Eingriff in die Religionsfreiheit der Eltern auf gesetzlicher Grundlage aus und kommt dann zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit, zu deren Beginn die Kammer einen weiten Einschätzungsspielraum der Staaten in Fragen der Berücksichtigung religiöser Belange im Bildungswesen betont (Z. 87 ff.). So könnten bestimmte individuelle Anforderungen an die Gestaltung von Lehrplänen und des Unterrichts grundsätzlich nicht auf die Konvention gestützt werden. Der Schulbesuch spiele bei der sozialen Entwicklung von Kindern eine entscheidende Rolle; so gehe es auch im Schwimmunterricht nicht allein um die Fähigkeit des Schwimmens, sondern um soziales Miteinander und eine gemeinsame Aktivität. Den religiösen Belangen Einzelner könne dabei durch das Zulassen von religiösen Vorstellungen entsprechender Bekleidung hinreichend Rechnung getragen werden. Die Religionsfreiheit verlange daher nicht die generelle Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht. Vor diesem Hintergrund seien weder die Abwägungsentscheidungen der innerstaatlichen Gerichte noch die Höhe der Geldbußen zu beanstanden.

c) Die Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht ist auch in Deutschland ein Thema, das die Gerichte verschiedentlich beschäftigt. Im Jahr 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung, auf die der EGMR in seiner rechtsvergleichenden Analyse Bezug genommen hat (Z. 32), mit ähnlichen Erwägungen entschieden, dass eine Befreiung vom gesetzlich vorgesehenen koedukativen Schwimmunterricht nicht auf die Glaubensfreiheit des Grundgesetzes gestützt werden kann (BVerwG, Urteil vom 11.9.2013, 6 C 25.12, NVwZ 2014, S. 81). Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mangels hinreichender Substantiierung nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8.11.2016, 1 BvR 3237/13, NVwZ 2017, S. 227). Einmal mehr zeigt die Entscheidung des EGMR also, dass die europäischen Grundrechtsgewährleistungen ungeachtet im Einzelfall bestehender Differenzen grundsätzlich Hand in Hand gehen. Von Interesse ist schließlich noch, dass in der Entscheidung des EGMR – anders als teilweise in Entschei-

dungen deutscher Gerichte, s. etwa OVG Bremen, Beschluss vom 13.6.2012, 1 B 99/12, NVwZ-RR 2012, S. 842) – das Alter der Mädchen und damit ein etwaiges Einsetzen der Pubertät keine Bedeutung hat.

## **v. Personenstandsrecht**

*20. A.P. u.a. gegen Frankreich (Personenstandsänderung bei Transsexualität)*

**A.P. u.a. gegen Frankreich, Urteil vom 6.4.2017, Nr. 79885/12 – teilweise Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK** (deutsche Übersetzung in EuGRZ 2017, S. 936)

Das Verfahren betrifft die Voraussetzungen, unter denen Transsexuelle den Namens- und Geschlechtseintrag in ihrer Geburtsurkunde ändern lassen können.

a) Die Bf. sind transsexuell und beehrten die Änderung der Einträge der Vornamen und des Geschlechts in ihren Geburtsurkunden. Die innerstaatlichen Behörden lehnten die Anträge unter Hinweis darauf ab, dass sie sich keinen geschlechtsumwandelnden Operationen („große Lösung“) unterzogen hätten. Während der erste Bf. sich einer Untersuchung zur Überprüfung der geschlechtsumwandelnden Operation verweigert hätte, sei für den zweiten Bf. überhaupt nicht dargetan, dass er an Problemen in Bezug auf seine Geschlechtsidentität leide. Die Bf. sehen sich dadurch in ihrem Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer untersucht die Beschwerde unter dem Blickwinkel des Rechts auf Privatleben und unterscheidet zwischen verschiedenen Aspekten. Sie stellt mit einer Mehrheit von 6 Stimmen eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK dadurch fest, dass auf Grund des insoweit uneindeutigen französischen Rechts, das auf eine Veränderung „des Erscheinungsbilds“ abstellt, auf einer geschlechtsumwandelnden und zur Unfruchtbarkeit führenden Operation bestanden worden sei. In diesem Bereich sei der Einschätzungsspielraum der Staaten gering, weil es sich um höchstpersönliche Fragen handle und weil in diesem Bereich in der Vergangenheit zunehmend ein internationaler Konsens erreicht worden sei. Auch unter Berücksichtigung der Wertungen aus Art. 3 EMRK sei es unverhältnismäßig, Transsexuelle für die beehrten Änderungen ihres personenstandsrechtlichen Status zur „großen Lösung“ zu zwingen. Einstimmig keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK liege jedoch in der Verpflichtung, sich einer medizinisch-psychologischen Diagnose zu unterziehen, sowie in der Verpflichtung, sich in diesem Rahmen auch einer körperlichen Untersuchung einschließlich des Genitalbereichs zu unterziehen. Hier sei der Einschätzungsspielraum der Staaten groß, zumal in Bezug auf diese Diagnose ein

Konsens unter den Staaten bestehe. Es sei daher nicht festzustellen, dass die Notwendigkeit einer solchen Diagnose unverhältnismäßig sei.

c) Das Urteil ist für Deutschland zwar nicht unmittelbar relevant, weil eine geschlechtsumwandelnde Operation für eine Änderung der Geburtsurkunde nach dem Transsexuellengesetz nicht mehr erforderlich ist. Die „große Lösung“ ist überdies auch als Bedingung für eine Personenstandsänderung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG) vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden (BVerfGE 128, 109). Mittelbar ist aber erstens von Bedeutung, dass der EGMR in der Notwendigkeit eines medizinisch-psychologischen Nachweises von Problemen mit der Geschlechteridentität, die auch das deutsche Recht enthält (s. § 4 Abs. 3 TSG), kein Problem sieht. Zweitens steht damit fest, dass der Gesetzgeber bei der nach verfassungsgerichtlichen Entscheidungen erforderlichen Neuregelung von § 8 Abs. 1 TSG und von §§ 21 Abs. 1 Satz 3, 22 Abs. 3 PStG (Eintragungsfähigkeit eines „dritten Geschlechts“ bei Intersexualität, s. BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, NJW 2017, S. 3643) keine über die verfassungsrechtlichen Anforderungen hinausgehenden völkerrechtlichen Vorgaben zu beachten hat.

## vi. Staatsangehörigkeitsrecht

### 21. B. gegen Frankreich (Staatstreue im Einbürgerungsverfahren)

**B. gegen Frankreich, Zulässigkeitsentscheidung vom 13.6.2017, Nr. 14894/14 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit der Voraussetzung der Staatstreue im Einbürgerungsverfahren mit der Konvention.

a) Der Bf. wurde in Algerien vor der Erlangung der Unabhängigkeit geboren und lebt seit über 40 Jahren in Frankreich. Sein Antrag auf Wiedererlangung der französischen Staatsbürgerschaft wurde mit der Begründung abgelehnt, dass er als pro-palästinensischer Aktivist der Hamas-Gruppierung nahe stehe, womit Zweifel an seiner Staatstreue bestünden. Der Bf. sieht darin einen Abschreckungseffekt für seine Religions-, Äußerungs- und Vereinigungsfreiheit und hält diese Freiheiten deshalb für verletzt.

b) Die Kammer erklärt die Beschwerde einstimmig für offensichtlich unbegründet. Sie stützt sich dabei maßgeblich auf ein früheres Kammerurteil (EGMR, Urteil vom

13.1.2015, P. gegen Lettland, Nr. 44230/06) und führt aus, dass die Bedingungen der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die EMRK grundsätzlich nicht determiniert würden, wobei willkürliche oder diskriminierende Entscheidungen konventionsrechtliche Probleme aufwerfen könnten. Dass die Einbürgerung in Frankreich von der Staatstreue – nicht dagegen eine Treue zur jeweils amtierenden Regierung – abhängt, sei unbedenklich, soweit die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht willkürlich getroffen werde, was hier nicht der Fall gewesen sei. Eine tatsächliche Beeinträchtigung der als verletzt gerügten Freiheiten liege daher nicht vor.

c) Die Entscheidung ist auch für Deutschland von Interesse, weil eine Einbürgerung nach deutschem Recht zwar nicht unmittelbar von einem Loyalitätsverhältnis zum deutschen Staat, aber doch von der Voraussetzung der Verfassungstreue, genauer gesagt von einem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, abhängig gemacht wird (s. §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 Nr. 1 StAG). Diese Voraussetzung ist für sich genommen unter dem Blickwinkel der EMRK unproblematisch; in einem Einbürgerungsverfahren kommt es nach der Konvention deshalb lediglich darauf an, dass ein etwaiges Nichtvorliegen dieser Voraussetzung substantiiert dargetan und dass in verfahrensrechtlich ordnungsgemäßer Weise darüber entschieden wird.

## **vii. Datenschutzrecht**

### *22. A. und M. gegen Montenegro (Videoüberwachung von Hörsälen)*

<b>A. und M. gegen Montenegro, Urteil vom 28. November 2017, Nr. 70838/13 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK</b>
---

Das Verfahren betrifft die Zulässigkeit der Videoüberwachung von Hörsälen.
--

a) Die Bf. sind eine Professorin und ein Professor der Mathematik an der Universität in Podgorica. Der Dekan teilte allen Lehrenden der Fakultät mit, dass die Hörsäle und das Dekanat mit Videoüberwachung ausgestattet würden. Zweck der Maßnahme war einerseits die Sicherheit von Personen und Sachen und andererseits die Überwachung der Lehre. Zugang zu den Aufnahmen hatte der Dekan, die Aufnahmen wurden 30 Tage lang gespeichert. Die Bf. sehen durch die Überwachung ihr Recht auf Privatleben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK als verletzt an. Später wurde die Überwachung durch den Datenschutzbeauftragten untersagt, da sie nicht im Einklang mit innerstaatlichem Recht stehe.

b) Die Kammer nimmt die Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK mit einer Mehrheit von vier Stimmen an. Da sich schon im innerstaatlichen Verfahren ergeben hatte, dass die

Überwachung rechtswidrig war und damit keine ausreichende Grundlage für die Einschränkung von Rechten aus der EMRK bestand, stellte sich für den Gerichtshof nur noch die Frage, ob das Recht der Bf. aus Art. 8 Abs. 1 EMRK betroffen war. Unter Hinweis auf vorangegangene Entscheidungen stellt die Kammer mehrheitlich fest, dass es „Privatleben“ im Sinne der Konvention auch im öffentlichen Raum geben könne. Das spezielle Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden an der Universität falle angesichts der spezifischen sozialen Entfaltung der Lehrenden in diesem Verhältnis unter den Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK. Diese Auslegung wird in einer dissenting opinion von drei Richtern als zu weitgehend kritisiert: Ein Eingriff in das Privatleben der Lehrenden könne nicht ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände in jedem Fall einer Überwachung von Hörsälen angenommen werden.

c) In Deutschland findet keine flächendeckende Überwachung von Hörsälen an Universitäten statt. Teilweise sind Hörsäle allerdings mit Videotechnologie ausgerüstet, um Lehrveranstaltungen in andere Räumlichkeiten übertragen zu können. Darüber hinaus ist eine Hörsaalüberwachung in der Vergangenheit in einzelnen Fällen vorgenommen worden, etwa in Prüfungssituationen; manche Universitäten haben zu dieser Frage interne Richtlinien entwickelt. Die bisherigen Fälle waren allerdings überwiegend umstritten und von erheblichem Medienecho begleitet. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine etwaige Überwachung zulässig wäre, ist in den einschlägigen Datenschutz- und Hochschulgesetzen der Länder nicht ausdrücklich geregelt. Natürlich hätten etwaige Überwachungsmaßnahmen gegen den Willen von Lehrenden neben deren Persönlichkeitsrecht auch die Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG zu berücksichtigen. In diesem Spannungsfeld deutet der Gerichtshof mit seiner Entscheidung, in der er auf Grund der besonderen Umstände auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht eingehen musste, an, dass auch Art. 8 Abs. 1 EMRK ein einschlägiger Prüfungsmaßstab für etwaige Überwachungsmaßnahmen wäre; angesichts der knappen Mehrheitsverhältnisse in der Kammer bleibt allerdings abzuwarten, ob dies das letzte Wort des Gerichtshofs zu dieser Frage sein wird.

## V. Nationales Verfahrensrecht (Gerichtsverfassungsrecht, Verfassungsprozessrecht und Zivilprozessrecht)

23. H. gegen Bosnien-Herzegowina (Tragen einer religiösen Kopfbedeckung als Missachtung des Gerichts)

### H. gegen Bosnien-Herzegowina, Urteil vom 5.12.2017, Nr. 57792/15 – Verletzung von Art. 9 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Frage, ob das Tragen einer religiösen Kopfbedeckung vor Gericht als Missachtung des Gerichts sanktioniert werden darf.

a) Der Bf. gehört zu einer lokalen Gruppe, die einer salafistischen Version des Islam anhängt. In einem Strafverfahren wegen eines Anschlags gegen die US-amerikanische Botschaft in Sarajevo wurde der Bf. als Zeuge geladen. Er erschien vor Gericht und erhob sich auf Anordnung auch, weigerte sich jedoch aus religiösen Gründen, seine Kopfbedeckung abzunehmen. Darin sah das Gericht unter Hinweis auf steigende Probleme der Akzeptanz staatlicher Institutionen in der Gruppe des Bf. eine Missachtung des Gerichts und verhängte eine Ordnungsstrafe, die später auf umgerechnet rund 1.500 EUR reduziert wurde. Da der Bf. auch dieser Anordnung nicht nachkam, wurden 30 Tage Ersatzhaft vollstreckt. Der Bf. sieht sich dadurch in seiner Religionsfreiheit verletzt.

b) Die Kammer stellt den Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 EMRK mit einer Mehrheit von 6 Stimmen fest; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Kammer betont, dass es in dem Verfahren nicht um die religiöse Bekleidung von Angehörigen der Justiz gehe, die gegenwärtig in vielen Staaten umstritten sei. Ein rechtsvergleichender Überblick zeige, dass es in der großen Mehrheit der Staaten zu der hier entscheidenden Frage des Tragens religiöser Bekleidung durch Zeugen keine spezifischen Vorschriften gebe. Der hier auf einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage erfolgte Eingriff ist nach Auffassung der Kammer unverhältnismäßig, weil der Bf. durch sein Verhalten insgesamt keine Missachtung des Gerichts gezeigt habe, weil dieses Verhalten nicht als generelle Ablehnung säkularer und demokratischer staatlicher Institutionen aufgefasst werden könne und weil plausibel dargetan sei, dass das ausnahmslose Tragen einer Kopfbedeckung durch den Bf. religiös motiviert sei. Deshalb sei der weite Einschätzungsspielraum der Staaten hier überschritten gewesen, wobei die Kammer auch darauf hinweist, dass es Situationen geben könne, in denen die Anordnung des Ablegens religiöser Kleidung für Zeugen gerechtfertigt sein könne.

c) Das Urteil betrifft den Umgang mit religiös motivierten Verhaltensweisen vor Gericht und damit auch eine für Deutschland relevante Frage. Ein Verbot der Verschleierung vor Gericht wird angesichts eines konkreten Münchener Gerichtsverfahrens, in dem sich eine Muslimin zunächst geweigert hatte, bei ihrer Vernehmung als Zeugin ihr Gesicht zu zeigen, gegenwärtig diskutiert (s. zur Verfassungsrechtslage etwa *Michael/Dunz*, DÖV 2017, S. 125 ff.). Ferner hat das Bundesverfassungsgericht jüngst eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der die Verhängung eines Ordnungsgelds beanstandet wurde. Dieses wurde unter anderem wegen der religiös motivierten Weigerung des Angeklagten verhängt, sich vor Gericht zu erheben (s. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 8.11.2017, 2 BvR 1366/17, bei juris). Freilich sind beide Fälle kaum mit dem vom Gerichtshof entschiedenen Fall zu vergleichen, zumal im letztgenannten Fall das Ordnungsgeld auch darauf gestützt wurde, dass der Angeklagte wiederholt zu spät zur Verhandlung erschienen war. Ungeachtet des Hinweises auf den weiten Einschätzungsspielraum der Staaten zeigt der Gerichtshof mit seinem Urteil, dass alle Überlegungen zu Verbotsvorschriften ebenso wie alle konkreten Ordnungsmaßnahmen der Religionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 EMRK hinreichend Rechnung tragen müssen.

*24. S. u.a. gegen Mazedonien (mündliche Verhandlung im Verfassungsprozess)*

**S. u.a. gegen Mazedonien, Urteil vom 9.2.2017, Nr. 67259/14 – Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen im verfassungsgerichtlichen Verfahren eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden muss.

a) Die Bf. verfolgten als Journalisten eine Parlamentsdebatte, als ein Tumult ausbrach, der zum Einsatz von Sicherheitskräften führte. Die Bf. mussten die Pressetribüne verlassen und wurden, als sie sich weigerten, abgeführt. Sie machten vor dem nationalen Verfassungsgericht erfolglos eine Verletzung ihrer Pressefreiheit geltend. Vor dem EGMR rügen sie außerdem eine Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren, weil das Verfassungsgericht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung über ihren Fall entschieden hatte.

b) Die Kammer stellt beide Konventionsverstöße einstimmig fest, wobei hier nur die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK näher interessieren soll. Die Verletzung dieser Garantie stützt die Kammer darauf, dass das Verfassungsgericht als einzige gerichtliche Instanz über den Fall entschieden habe und es für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerade auch auf den genauen Hergang der Geschehnisse und damit auf Tatsachenfragen

angekommen sei, zumal das Verfassungsgericht sich auf Fakten gestützt habe, die die Bf. in Abrede gestellt hatten. Daher habe nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 EMRK eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden müssen.

c) Vor dem Bundesverfassungsgericht – das Verfahren ist natürlich auch für die Verfassungsgerichte der Länder relevant – findet nach Maßgabe von § 25 Abs. 1 BVerfGG eine mündliche Verhandlung statt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Namentlich im Verfassungsbeschwerdeverfahren kann das Bundesverfassungsgericht von einer mündlichen Verhandlung absehen (§ 94 Abs. 5 Satz 2 BVerfGG), wobei die Entscheidungen der Kammern im Annahmeverfahren ohnehin ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 93d Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Zwar ist nach § 90 Abs. 2 BVerfGG die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde von der vorherigen Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtswegs abhängig; aber bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden wird der fachgerichtliche Rechtsweg nicht in jedem Fall eröffnet sein. Auch in solchen Verfahren ist es aber denkbar, dass es nicht allein um Rechtsfragen geht (s. insoweit auch EKMR, Entscheidung vom 23.10.1997, Z. gegen Deutschland, Nr. 30470/96). Insofern ist in jedem Verfassungsprozess, dem kein fachgerichtliches Verfahren voranging (s. für die Konstellation eines vorangegangenen Verfahrens EGMR, Urteil vom 9.6.2016, M. gegen Deutschland, Nr. 44164/14) und in dem es auch um Tatsachenfragen geht, zu erwägen, ob nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 EMRK unabhängig vom innerstaatlichen Prozessrecht eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden muss.

*25. V. gegen Slowenien (Zwangsversteigerung wegen Bagatellforderung)*

**V. gegen Slowenien, Urteil vom 25.4.2017, Nr. 31371/12 – Verletzung von Art. 1 ZP 1**

Das Verfahren betrifft die Zulässigkeit der Zwangsversteigerung wegen einer Bagatellforderung.

a) Der Bf. hatte eine Wasserrechnung in Höhe von 124 EUR über mehrere Jahre hinweg nicht beglichen, weshalb die Gläubigerin dieser Forderung die Zwangsvollstreckung betrieb; mit Zinsen und Kosten ging es um eine Gesamtsumme von rund 500 EUR. Die Gläubigerin hatte sowohl die Zwangsversteigerung des vom Bf. und seiner Familie bewohnten Hauses als auch eine Kontenpfändung beantragt, wobei das Vollstreckungsgericht bis zur Versteigerung des Hauses den letztgenannten Antrag nicht beschieden hatte. Das Haus wurde im zweiten Versteigerungstermin für die Hälfte seines Marktwerts versteigert und der Erlös wurde bis zur Höhe der Forderung an die Gläubigerin ausge-

kehrt. Der Bf. sieht durch dieses Vorgehen sein Eigentumsrecht aus Art. 1 ZP 1 als verletzt an.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung einstimmig fest. Zwar sei die Möglichkeit der Vollstreckung von Forderungen grundsätzlich vorzusehen, wobei die Mitgliedstaaten in der Ausgestaltung des Vollstreckungsrechts einen weiten Einschätzungsspielraum genossen (Z. 83). Im konkreten Fall sei der Eingriff in das Eigentumsrecht aber unverhältnismäßig gewesen. Auch wenn sich der Bf. der zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe vor der Versteigerung nicht bedient habe, hätte das Vollstreckungsgericht angesichts des erheblichen Missverhältnisses zwischen der Höhe der Forderung und dem Ausmaß der Zwangsvollstreckung von Amts wegen mit aller Sorgfalt mildere Mittel in Erwägung ziehen müssen, zumal der Bf. über ein regelmäßiges Einkommen verfügt habe. Dies sei hier trotz des Antrags auf eine Kontenpfändung nicht geschehen. Auf das Verhältnis zwischen dem Wert der Immobilie und dem Erlös der Versteigerung geht die Kammer nicht ein.

c) Das Urteil ist für Deutschland von erheblichem Interesse, weil die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Zwangsversteigerung auch bei so genannten Bagatellforderungen erfolgen darf, nach wie vor umstritten ist (s. dazu etwa *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 2010, § 26 Rn. 10 m.w.N.): Teilweise wird Vollstreckungsschutzanträgen nach § 765a ZPO stattgegeben, wenn zwischen der Forderung und der Vollstreckungsmaßnahme ein grobes Missverhältnis besteht, teilweise wird aber auch betont, dass ein Gläubiger das materiell uneingeschränkte Recht habe, sich aus einer Bagatellforderung zu befriedigen. Angesichts der konkreten Umstände des Falles trifft der Gerichtshof zwar nicht die generelle Aussage, dass wegen Bagatellforderungen nie eine Zwangsversteigerung betrieben werden dürfe; ob die Sorgfaltspflicht, die den Gerichten hier auferlegt wird, aber dann zu einer solchen Versteigerung führen darf, wenn sie ultima ratio ist, kann dem Urteil nicht entnommen werden. Eine gewisse Tendenz für die Anmahnung einer auch materiell zu verstehenden Verhältnismäßigkeit der Zwangsversteigerung (s. hierfür aus verfassungsrechtlicher Sicht BVerfGE 49, 220 [228 ff.] – Sondervotum des Richters *Böhmer*) ist freilich der Tatsache zu entnehmen, dass die Kammer dem Umstand, dass der Bf. die Inanspruchnahme von Rechtsschutz versäumt hatte, praktisch keine Bedeutung zumisst.

## VI. Verfahrensrecht und besondere Auslegungsfragen der EMRK

*26. M.F. gegen Portugal (Nr. 2) (Erneute Konventionsverletzung durch fehlende Beseitigung einer als konventionswidrig festgestellten gerichtlichen Entscheidung)*

### **M.F. gegen Portugal (Nr. 2), Urteil der Großen Kammer vom 11.7.2017, Nr. 19867/12 – Zulässigkeit der Beschwerde und keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Frage, ob im Fall der Ablehnung einer Wiederaufnahme eines gerichtlichen Verfahrens nach der Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof eine weitere Beschwerde zulässig und begründet ist.

a) Die Bf. war wegen der Beteiligung an einer tätlichen Auseinandersetzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, obwohl ihr Beistand und ein Gutachter die verminderte Schuldfähigkeit der Bf. eingewendet hatten. Ein Rechtsmittel gegen die Verurteilung war zurückgewiesen worden, ohne dass sich das Rechtsmittelgericht einen eigenen Eindruck von der Schuldfähigkeit der Bf. verschafft hatte. Die dagegen gerichtete Individualbeschwerde der Bf. hatte im Jahr 2011 Erfolg: Nach der Feststellung des Gerichtshofs hatte das Rechtsmittelgericht durch seine Entscheidung gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen, weil es sich keinen eigenen Eindruck von der Bf. verschafft hatte (EGMR, Urteil vom 5.7.2011, M.F. gegen Portugal [Nr. 1], Nr. 19808/08, Z. 33). Im Hinblick auf eine Entschädigung der Bf. hatte die Kammer festgestellt, dass der angemessene Weg der Wiedergutmachung im Fall eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich in der Wiederaufnahme des Verfahrens bestehe (dort Z. 41). Diese Wiederaufnahme lehnte das zuständige Strafgericht jedoch ab, obwohl das innerstaatliche Strafprozessrecht eine Wiederaufnahme ermöglicht, wenn ein Strafurteil mit einer für den portugiesischen Staat bindenden Entscheidung eines internationalen Gerichts unvereinbar ist. Diese Unvereinbarkeit sei aber nicht gegeben, weil der Gerichtshof nicht die Verurteilung als solche beanstandet, sondern einen Verfahrensfehler des Rechtsmittelgerichts festgestellt hatte. Durch diese Entscheidung sieht sich die Bf. wiederum in ihrem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer hält die Beschwerde mit (nicht näher spezifizierter) Mehrheit für zulässig. Art. 46 EMRK stehe der Beschwerde nicht entgegen. Zwar falle die Überwachung der Umsetzung von Urteilen in die Kompetenz des Ministerkomitees; doch obwohl das konkrete Überwachungsverfahren noch nicht beendet war, sei die Beschwerde zulässig, weil es nicht allein um die Umsetzung eines früheren Urteils, sondern um eine neue tatsächliche und rechtliche Situation gehe, die durch die Ablehnung einer Wiederaufnahme

des Verfahrens geschaffen worden sei. Auch wenn die Große Kammer mehrfach betont, dass aus der Konvention regelmäßig kein allgemeines Recht auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Feststellung einer Konventionsverletzung folge, sei Art. 6 Abs. 1 EMRK auf ein nach innerstaatlichem Recht statthaftes Wiederaufnahmeverfahren grundsätzlich anwendbar. In der Sache sieht die Große Kammer mit knapper Mehrheit von neun Stimmen Art. 6 Abs. 1 EMRK als nicht verletzt an; die Auslegung des vorangegangenen Urteils durch das innerstaatliche Gericht bei der Ablehnung der Wiederaufnahme sei auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts nicht als willkürlich anzusehen, weil die Kammer zuvor eine Wiederaufnahme zwar der Sache nach empfohlen, nicht aber unmissverständlich verlangt hatte.

c) Die Frage der Zulässigkeit erneuter Beschwerden anlässlich einer vom Bf. als nicht hinreichend angesehenen Umsetzung eines Urteils des EGMR hat den Gerichtshof schon häufiger beschäftigt (s. den Überblick bei *Breuer*, in: Karpenstein/Mayer [Hrsg.], EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 75 ff.). Wie kompliziert und auch heikel dieses Problem ist, weil es grundlegende Fragen der Urteilswirkungen, der Kompetenzverteilung zwischen Gerichtshof und Ministerkomitee und auch der Subsidiarität des Konventionssystems und des Einschätzungsspielraums der Staaten berührt, zeigt das Urteil nicht nur durch die eingehende rechtsvergleichende Analyse der Möglichkeiten einer Wiederaufnahme des Verfahrens in den Mitgliedstaaten nach einer Verurteilung durch den Gerichtshof (Z. 34 ff.). Die Große Kammer zeigt auch erhebliche Uneinigkeit bei allen angesprochenen Fragen: So erfolgt insgesamt keine Klärung des sehr einzelfallbasierten Ansatzes des Gerichtshofs, und nicht weniger als 15 Richterinnen und Richter haben dem Urteil in sehr unterschiedliche Richtung gehende dissenting opinions beigefügt. Insgesamt lässt die Entscheidung, die von der Feststellung einer weiteren Konventionsverletzung nicht weit entfernt war, ungeachtet der mehrfachen Betonung des Grundsatzes, dass die Konvention eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Feststellung einer Verletzung grundsätzlich nicht verlangt, dabei zumindest eine leichte Tendenz in Richtung einer stärkeren Befassung mit dieser Frage erkennen. Das ist auch für Deutschland von Bedeutung, weil inzwischen zwar alle Verfahrensordnungen die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens vorsehen, wenn eine gerichtliche Entscheidung auf einer vom Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung beruht (§ 359 Nr. 6 StPO, § 580 Nr. 8 ZPO, § 153 Abs. 1 VwGO, § 179 Abs. 1 SGG, § 134 FGO). Diese Regelungen sind nach intertemporalem Recht jedoch teilweise nicht auf Altfälle anwendbar (s. namentlich § 35 EGZPO), was in der jüngeren Vergangenheit zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Umsetzung von Urteilen des Gerichtshofs in einigen prominenten Fällen geführt hat (s. BGH, Beschluss vom 19.3.2014, XII ZB 511/13, NJW-RR 2014, S. 577 in Bezug auf EGMR, Urteil vom 15.9.2011, S. gegen Deutschland, Nr. 17080/07; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18.8.2013, 2 BvR 1380/08, NJW 2013, S. 3714 in Be-

zug auf EGMR, Urteil vom 16.6.2005, S. gegen Deutschland, Nr. 61603/00; s. dazu auch *Cremer*, *ZaöRV* 2008, S. 562 ff.; und BAG, Urteil vom 22.11.2012, 2 AZR 570/11, NZA-RR 2014, S. 91; sowie BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20.4.2016, 2 BvR 1488/14, NZA 2016, S. 1163 in Bezug auf EGMR, Urteil vom 28.6.2012, S. gegen Deutschland, Nr. 1620/03). Das Bundesverfassungsgericht hat in den beiden vorgenannten Kammerentscheidungen den gesetzlichen Ausschluss von Altfällen von der Wiederaufnahme als mit dem Grundgesetz und der Konvention vereinbar erklärt. Diesen rigiden Ansatz des deutschen Rechts muss man vor dem Hintergrund des Urteils der Großen Kammer nicht unbedingt für problematisch halten; es lässt sich aber auch nicht mit Gewissheit sagen, dass dieser Ansatz vor dem Hintergrund der EMRK unbedenklich ist; über das völkerrechtlich Gebotene hinausgehen könnte das deutsche Verfassungsrecht ohnehin.

*27. H. gegen Vereinigtes Königreich (Zulässigkeit einer wiederholten Beschwerde)*

**H. gegen Vereinigtes Königreich, Zulässigkeitsentscheidung der Großen Kammer vom 15. Juni 2017, Nr. 71537/14 – Unzulässigkeit der Beschwerde nach Art. 35 Abs. 2 lit. b) EMRK**

Das Verfahren betrifft die Frage, wann eine Beschwerde, die mit einer vom Gerichtshof bereits entschiedenen Beschwerde übereinstimmt, „neue Tatsachen“ im Sinne von Art. 35 Abs. 2 lit. b) EMRK enthält.

a) Der Bf. wendet sich gegen seine Auslieferung in die Vereinigten Staaten von Amerika, weil ihn dort eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne jede Aussicht auf eine Freilassung erwarte. Bereits im Jahr 2012 stellte eine Kammer des Gerichtshofs einstimmig fest, dass seine Auslieferung nicht gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde (EGMR, Urteil vom 17.1.2012, H. u.a. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 9146/07 u.a.; s. auch Jahresbericht 2012, S. 22 ff.). Im Jahr 2014 legte der Bf. dann eine weitere Beschwerde ein und machte erneut geltend, dass eine Auslieferung gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde. Er stützt die erneute Beschwerde darauf, dass die Regelungen des Bundesstaats Florida nicht den verfahrensrechtlichen Anforderungen entsprächen, die der Gerichtshof zwischenzeitlich im Verfahren V. u.a. gegen Vereinigtes Königreich aufgestellt habe (EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 9.7.2013, V. u.a. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 66069/09 u.a.; deutsche Übersetzung in *NJOZ* 2014, S. 1582). Aus der Sicht der innerstaatlichen Gerichte ergaben sich hieraus indes keine substantiell neuen Gesichtspunkte, die zu einer ausnahmsweise Wiederaufnahme des Verfahrens hätten führen können. Damit stellte sich für die Große Kammer die Frage, ob die Beschwerde nach Maßgabe von Art. 35 Abs. 2 lit. b) EMRK als Wiederholungsbeschwerde unzulässig ist oder ob sie durch die Berufung

auf ein zwischenzeitlich ergangenes Urteil des Gerichtshofs im Sinne dieser Bestimmung „neue Tatsachen“ enthält.

b) Die Große Kammer erklärt mit (nicht genauer spezifizierter) Mehrheit die Beschwerde für unzulässig nach Art. 35 Abs. 2 lit. b) EMRK. Da die Rüge des Bf. und die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen sich gegenüber der früheren Beschwerde nicht verändert hätten, komme es nur auf die Frage an, ob die Beschwerde angesichts der seit dem ersten Urteil des Gerichtshofs ergangenen Entscheidungen als zulässig anzusehen sei. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und der Tatsache, dass Art. 80 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Wiederaufnahme eines Verfahrens nur unter ganz besonderen Umständen zulasse, kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass das (in den unterschiedlichen Sprachfassungen allerdings abweichende) Abstellen auf „neue Tatsachen“ Ernst zu nehmen sei, sodass die stets evolutiv mögliche Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs generell nicht zu „neuen Tatsachen“ im Sinne von Art. 35 Abs. 2 lit. b) EMRK führe. Auf diese Weise vermeidet die Große Kammer ein Eingehen auf die Frage, ob eine nennenswerte Veränderung der Rechtsprechung überhaupt vorliegt.

c) Die Entscheidung klärt eine wichtige Frage der Auslegung des Zulässigkeitskriteriums in Art. 35 Abs. 2 lit. b) EMRK. Dabei ist der Gerichtshof erkennbar darum bemüht, die Möglichkeit auszuschließen, dass Wiederholungsbeschwerden mit dem Argument erhoben werden, zwischenzeitlich hätten sich die Erfolgsaussichten auf der Grundlage der Rechtsprechungsentwicklung verändert. Das ist auch deshalb von Bedeutung, weil innerhalb des Gerichtshofs angesichts der unterschiedlichen Spruchkörper und der verschiedenen Sektionen eine völlige Einheitlichkeit der Spruchpraxis ohnehin nicht gewährleistet werden kann.

*28. B. u.a. gegen Ukraine (Kompetenzverteilung bei der Umsetzung von Piloturteilen)*

**B. u.a. gegen Ukraine, Urteil der Großen Kammer vom 12.10.2017, Nr. 46852/13 u.a. – Streichung von 12.143 Beschwerden aus dem Register des Gerichtshofs nach Art. 37 Abs. 1 lit. c) EMRK.**

Das Verfahren betrifft den Umgang des Gerichtshofs mit einer Vielzahl ähnlich gelagerter Beschwerden, die den Gerichtshof infolge der Nichtumsetzung eines Piloturteils durch den betroffenen Staat fortlaufend erreichen.

a) Die Bf. machen geltend, dass die Nichtumsetzung von Urteilen innerstaatlicher Gerichte ihre Konventionsrechte verletzt. In einem Piloturteil aus dem Jahr 2009 hatte der

Gerichtshof systemische Probleme bei der Umsetzung von Gerichtsurteilen in der Ukraine festgestellt und eine Behebung der strukturellen Mängel angeordnet (EGMR, Urteil vom 15.10.2009, I. gegen Ukraine, Nr. 40450/04). Da die systemischen Mängel dennoch nicht behoben wurden, erreicht den Gerichtshof weiterhin eine Vielzahl gleichgelagerter Beschwerden, die er seit dem Piloturteil auf rund 29.000 Verfahren beziffert, von denen über 14.430 Beschwerden entschieden wurden.

b) Mit einer Mehrheit von 10 Stimmen verbindet die Große Kammer alle anhängigen Beschwerden gegen die Ukraine betreffend die Umsetzung von Urteilen und streicht sie auf der Grundlage von Art. 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus dem Register. Wenn ein systemisches Problem, das zu einer Vielzahl gleichgelagerter Beschwerden führe, dauerhaft nicht behoben werde, so sei der Gerichtshof nicht mehr das geeignete Organ für eine Befassung mit dem Problem. Vielmehr sei es dann, auch zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Rechtsschutzsystems der Konvention, die Aufgabe des Ministerkomitees, sich um die Umsetzung des Piloturteils zu kümmern, einschließlich einer angemessenen Entschädigungsregelung in allen vom Gerichtshof aus dem Register gestrichenen Fällen.

c) Das Urteil ist für Deutschland nicht von unmittelbarer Relevanz, zumal das bisher einzige Piloturteil gegen Deutschland zur Einführung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (BGBl. 2011 I, S. 2302) geführt hat. Das Urteil betrifft aber ein auch in der Großen Kammer umstrittenes und schon wegen der Anzahl der betroffenen Verfahren bedeutsames rechtspolitisches Problem des Konventionssystems: den Umgang mit der fehlenden oder unzureichenden Umsetzung von Piloturteilen des Gerichtshofs. Die Streichung der anhängigen und nach Lage der Dinge ohne Weiteres begründeten Beschwerden aus dem Register nimmt den Gerichtshof aus der Verantwortung, was in den dissenting opinions kritisiert wird, und weist diese ausdrücklich dem Ministerkomitee zu, dessen Reaktion nun abzuwarten bleibt.

*29. M. gegen Georgien (Auslegung von Art. 18 EMRK)*

**M. gegen Georgien, Urteil der Großen Kammer vom 28.11.2017, Nr. 72508/13 – Verletzung von Art. 18 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 EMRK.**

Das Verfahren betrifft die Fragen, wann eine an sich zulässige staatliche Maßnahme ein nach Art. 18 EMRK unzulässiges Ziel hat und wie insoweit die Beweislage beschaffen sein muss.

a) Der Bf. ist ehemaliger Innenminister und Premierminister Georgiens und war nach 2004 ein enger Vertrauter des Staatspräsidenten. Er wurde nach der Parlamentswahl des Jahres 2012 Oppositionsführer und wurde dann im Frühjahr 2013 wegen des Verdachts des Machtmissbrauchs und finanzieller Unregelmäßigkeiten verhaftet. Der Bf. macht geltend, er sei während der Untersuchungshaft nicht nur zu den strafrechtlichen Vorwürfen, sondern heimlich auch zum Tod eines früheren Premierministers und zu finanziellen Aktivitäten des vormaligen Staatspräsidenten befragt worden. Er behauptet, die Haft habe auch dazu gedient, seine politische Betätigung für die Opposition zu verhindern. Unter anderem sieht er sich deshalb in seinen Rechten aus Art. 18 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Große Kammer stellt neben anderen hier nicht interessierenden Verletzungen die Verletzung dieser Rechte mit einer Mehrheit von 9 Stimmen fest. Dabei nutzt sie das Urteil dazu, die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 18 EMRK auf eine neue Grundlage zu stellen (Z. 282 ff.): Zum einen führt danach nicht jedes sachfremde Motiv eines Eingriffs in ein Konventionsrecht zu einer Verletzung von Art. 18 EMRK, sondern das sachfremde Motiv muss im Verhältnis zu anderen Motiven eine überwiegende Bedeutung haben, was nur im Einzelfall beurteilt werden könne. Zum anderen ändert der Gerichtshof seine Rechtsprechung in Bezug auf die Beweislage: Bislang war er von einer Vermutung ausgegangen, dass staatliche Behörden ohne böse Absichten handelten; diese Vermutung musste ein Beschwerdeführer widerlegen, also überzeugend darlegen, dass ein Missbrauch staatlicher Macht vorlag (s. die Nachweise bei *Karpenstein/Johann*, in: *Karpenstein/Mayer* [Hrsg.], EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 18 Rn. 4). Diese Vermutung gibt die Große Kammer auf und verweist stattdessen auf die allgemeinen Beweisgrundsätze (Z. 309 ff.).

c) Deutschland ist bisher noch nicht wegen einer Verletzung von Art. 18 EMRK verurteilt worden; ohnehin kommt diese Bestimmung nur im Zusammenhang mit einer Konventionsgewährleistung zur Anwendung. Dennoch ist von grundsätzlichem Interesse, dass der Gerichtshof seinen sehr restriktiven Ansatz im Rahmen von Art. 18 EMRK zu Gunsten einer flexibleren Herangehensweise aufgibt, die künftig die Zahl der (auch) auf eine Verletzung von Art. 18 EMRK gestützten Beschwerden ansteigen lassen könnte.

## C. Register

### I. Sachverzeichnis

*Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der einzelnen Entscheidungen*

**Abwesenheit des Angeklagten:** Nr. 2

**Adhäsionsverfahren:** Nr. 8

**Altersrente:** Nr. 33

**Apostasie:** Nr. 15

**Arbeitgeberhaftung:** Nr. 12

**Auslieferung:** Nr. 27; Nr. 5

**Bagatellforderung:** Nr. 25

**Behandlungsabbruch:** Nr. 18

**Behandlungsfehler:** Nr. 17

**Berufungsverhandlung:** Nr. 2

**Beweislast:** Nr. 29

**Datenschutz:** Nr. 12; Nr. 10

**Einbürgerung:** Nr. 21

**Elternrecht:** Nr. 18

**Entschädigung:** Nr. 8

**Entscheidungsspielraum** (margin of appreciation): Nr. 9; Nr. 10; Nr. 16; Nr. 18; Nr. 19; Nr. 20; Nr. 23; Nr. 25

**Freiheitsstrafe, lebenslange:** Nr. 1; Nr. 27

**Gesundheitssystem:** Nr. 17

**Haftbedingungen:** Nr. 5

**häusliche Gewalt:** Nr. 8

**Internetzugang:** Nr. 4

**Intersexualität:** Nr. 20

**Kindeswohl:** Nr. 7

**koedukativer Schwimmunterricht:** Nr. 19

**Krankenhausaufsicht:** Nr. 17

**Kündigung:** Nr. 10; Nr. 11

**Lehrfreiheit:** Nr. 22

**Leihmutterschaft:** Nr. 9

**Machtmissbrauch:** Nr. 29

**Maßregelvollzug:** Nr. 6

**Ministerkomitee:** Nr. 26; Nr. 28

**Missachtung des Gerichts:** Nr. 23

**mündliche Verhandlung:** Nr. 24

**Nachfluchttatbestände:** Nr. 15

**Piloturteil:** Nr. 5; Nr. 28

**positive Verpflichtungen:** Nr. 7; Nr. 8;  
Nr. 17

**Quellenschutz:** Nr. 3

**religiöse Bekleidung:** Nr. 16; Nr. 19;  
Nr. 23

**Staatstreue:** Nr. 21

**sichere Drittstaaten:** Nr. 14

**Strafvollzug:** Nr. 4

**Therapieangebote:** Nr. 6

**Transitzonen:** Nr. 14

**Transsexualität:** Nr. 20

**Überwachung am Arbeitsplatz:** Nr. 10

**Umgangsrecht:** Nr. 7

**Unfallversicherung:** Nr. 12

**Videüberwachung:** Nr. 22

**Vollverschleierung:** Nr. 16

**Whistleblowing:** Nr. 11

**Wiederaufnahme:** Nr. 26

**Wiederholungsbeschwerde:** Nr. 26;  
Nr. 27

**Wunscheltern:** Nr. 9

**Zeugnisverweigerungsrecht:** Nr. 3

**Zwangsversteigerung:** Nr. 25

## II. Verzeichnis der betroffenen Konventionsrechte

*Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der Entscheidungen. Soweit nicht angegeben ist, ob der Gerichtshof eine Verletzung festgestellt hat, sind die Konventionsrechte bzw. sonstigen Bestimmungen der Konvention in den Entscheidungen erwähnt, ohne dass eine entsprechende Feststellung zu erfolgen hatte.*

**Art. 2 EMRK** (Recht auf Leben): Nr. 8 (Verletzung); Nr. 15 (keine Verletzung); Nr. 17 (Verletzung der verfahrensrechtlichen Dimension); Nr. 18 (keine Verletzung)

**Art. 3 EMRK** (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung): Nr. 5 (Verletzung); Nr. 6 (Verletzung); Nr. 8 (Verletzung); Nr. 14; Nr. 15 (keine Verletzung); Nr. 27

**Art. 5 Abs. 1 EMRK** (Schutz vor Freiheitsentziehung): Nr. 6; Nr. 14 (Verletzung); Nr. 29

**Art. 5 Abs. 4 EMRK** (Gerichtliche Überprüfung der Freiheitsentziehung): Nr. 14 (Verletzung)

**Art. 6 Abs. 1 EMRK** (faïres Verfahren): Nr. 2 (Verletzung); Nr. 8 (Verletzung); Nr. 24 (Verletzung); Nr. 26 (keine Verletzung)

**Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK** (Verteidigungsrecht): Nr. 2 (Verletzung)

**Art. 8 Abs. 1 EMRK** (Schutz des Privat- und Familienlebens): Nr. 7 (Verletzung); Nr. 9 (keine Verletzung); Nr. 10 (Verletzung); Nr. 16 (keine Verletzung); Nr. 18 (keine Verletzung); Nr. 20 (teilweise Verletzung); Nr. 22 (Verletzung)

**Art. 9 Abs. 1 EMRK** (Religionsfreiheit): Nr. 16 (keine Verletzung); Nr. 19 (keine Verletzung); Nr. 21 (keine Verletzung); Nr. 23 (Verletzung)

**Art. 10 Abs. 1 EMRK** (Meinungs- und Pressefreiheit): Nr. 3 (Verletzung); Nr. 4 (Verletzung); Nr. 11 (Verletzung); Nr. 21 (keine Verletzung); Nr. 24 (Verletzung)

**Art. 11 Abs. 1 EMRK** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit): Nr. 21 (keine Verletzung)

**Art. 14 EMRK** (Diskriminierungsverbot): Nr. 8 (Verletzung in Verbindung mit Art. 2 und 3 EMRK); Nr. 1 (keine Verletzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 EMRK); Nr. 7 (in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK); Nr. 12 (keine Verletzung in Verbindung mit Art. 1 ZP 1); Nr. 13 (keine Verletzung in Verbindung mit Art. 1 ZP 1)

**Art. 18 EMRK** (Begrenzung der Rechtseinschränkungen, hier in Verbindung mit Art. 5 EMRK): Nr. 29 (Verletzung)

**Art. 35 Abs. 2 lit. b) EMRK** (Unzulässigkeit von Wiederholungsbeschwerden): Nr. 27

**Art. 37 Abs. 1 lit. c) EMRK** (Streichung von Beschwerden): Nr. 28

**Art. 46 EMRK** (Wirkungen der Urteile): Nr. 26

**Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK** (Eigentumsrecht): Nr. 13 (keine Verletzung); Nr. 25 (Verletzung)

**Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK** (Recht auf Bildung): Nr. 19